Lehre und Wehre.

Jahrgang 25. September 1879. No. 9.

Vertheidigungs-Rede gegen den Vorwurf der Beschimpfung einer kirchlichen Einrichtung.

(Gehalten vor der Strafkammer in Karlsruhe von E. A. W. Krauß, lutherischer Pfarrer in Baden.*)

Hoher Gerichtshof!

Die „Anklage" behauptet, daß ich mich durch die in meiner Leichenrede vom 2. September 1878 in Ellmendingen über einen Vers des unirten Gesangbuchs öffentlich gethanen Aeußerungen des Vergehens der Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen der evang.-protestantischen Landeskirche im Sinne des § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig gemacht habe.

Ehe ich zur Vertheidigung der gethanen Aeußerungen übergehe, möchte ich die Bemerkung vorausschicken, daß es doch fraglich erscheinen könnte, ob ein einzelner Vers des unirten Gesangbuchs als „Gebrauch" der badischen Landeskirche betrachtet werden kann. Ist nämlich gleich kein anderes als das durch Ministerialbeschluß vom 16. Mai 1835 eingeführte Gesangbuch

*) Indem wir diese merkwürdige „Vertheidigungs-Rede" unseres theuren Bruders E. A. W. Krauß in Sperlhof bei Wilferdingen, der vor einigen Jahren ein Pastor unserer Synode in Wisconsin war, aber dem Rufe der separirten lutherischen Gemeinde am genannten Orte folgte, mittheilen, erinnern wir an eine schon auf Seite 183 des gegenwärtigen Jahrgangs dieser Zeitschrift gegebene Notiz und bemerken noch das Folgende. Am 18. Juli war die sogenannte „Hauptverhandlung" vor der Strafkammer in Karlsruhe. Kläger war der evangelische Oberkirchenrath. Der Staatsanwalt, bei dem er seine Klage anbrachte, ist ein Jude. Es fungirte jedoch bei der Verhandlung als Staatsanwalt ein Katholik. Derselbe sprach einleitungsweise schon sein Mißvergnügen darüber aus, daß in diesem Saal heute Dinge zur Verhandlung kommen würden, über welche zu streiten die Kirche der rechte Ort und die Theologen die rechten Personen seien. Hat der ev. Oberkirchenrath noch so etwas wie Schamgefühl, so sollte man wohl meinen, daß er bei dieser Erklärung eines Katholiken darüber, daß er die Lösung einer theologischen Frage der weltlichen Obrigkeit und deren physischer Gewalt übergeben hatte, schamroth geworden sein müsse. Als P. Krauß bis zu dem Theile seiner Rede gekommen war, wo er an den Gerichtshof die Bitte gestellt hatte, „sich für in-

in Gebrauch, so hat doch die Generalsynode vom Jahre 1876, wie aus ihren gedruckten „Verhandlungen" (Karlsruhe. 8.° 1877) ersichtlich, nicht nur ein im Ganzen höchst ungünstiges Urtheil über dies Gesangbuch gefällt, sondern es wurde auch ausdrücklich auf derselben erklärt (Ströbe, S. 375), daß von den 550 Liedern, die es enthält, wohl kaum mehr als ein Fünftel der öffentlichen Erbauung im Gottesdienste gedient habe, solange es auch bestehe. Das 434 (von mir angegriffene) Lied wird schon wegen seines ungemein geringen poetischen Werthes zu dem auserwählten Fünftel, welches man wirklich in Gebrauch genommen hat, nicht zu rechnen sein. Aber ich will hierauf so großes Gewicht nicht legen, denn mag immerhin das betr. Lied de facto nicht in Gebrauch genommen sein und also eigentlich mit Unrecht unter die „Gebräuche" der Landeskirche gezählt werden, so konnte es doch de jure sowohl öffentlich als privatim seit 1835 gebraucht werden. Auch würde ich, wenn ich nicht wenigstens den privaten häuslichen Gebrauch, zu dem das Gesangbuch ja auch da sein soll, dieses Liedes vorausgesetzt hätte, eine Polemik gegen dasselbe überhaupt unterlassen haben, da mir trotz der mir von meinen theologischen Gegnern zugeschriebenen Kampfeslust doch nichts ferner liegt, als gegen einen Degen, der schon am Boden liegt und von keiner Hand mehr gehalten wird, die Klinge zu ziehen.

Wichtiger ist schon, daß auf der genannten Generalsynode vom Jahre 1876 Oberkirchenrath Dr. Mühlhäußer erklärte, es widerstrebe ihm, eine Kritik des bisherigen Gesangbuchs zu geben, womit, da jedermann wußte, daß Mühlhäußer das gegenwärtige Gesangbuch nicht nur vom ästhetischen, sondern vom christlichen Standpunct aus würde haben beurtheilen wollen (wenn er es überhaupt gewollt hätte), das Zugeständniß gegeben war, daß das gegenwärtige Gesangbuch eine Kritik vom christlichen

competent zur Entscheidung der vorliegenden Sache zu erklären", so erklärte der Staatsanwalt, der während des Vortrags durch fortwährendes Nicken seine Uebereinstimmung mit den von P. K. vorgetragenen Principien bekundet hatte, außer Stande zu sein, einen Strafantrag zu stellen. So sprach denn der hohe Gerichtshof den Angeklagten von der Anklage und den Kosten frei, wobei in der Urtheilsbegründung in erster Linie betont wurde, daß die Aeußerungen des Angeklagten über einen Gesangbuchs-Vers straflos seien, weil der Protestantismus, dem der Angeklagte angehöre, den Grundsatz freier Forschung und Meinungs-Aeußerung habe. So war dieser elende Schemen auch einmal in der Welt zu etwas nütze! was P. K. sich gewiß nimmermehr hätte träumen lassen. Damit war auch den pietistisch gesinnten Pfarrern die erwartete Freude verdorben, denn gar zu gerne hätten sie P. K. ein paar Monate Zuchthaus (man sprach auch von Landesverweisung) gegönnt; ja, in Söllingen sollen die „Pietisten" darum gebetet haben (!), — aber Gottes Gnade hat die herzlichen Gebete der des tapferen Zeugnisses sich freuenden treuen Lutheraner erhört. Erfährt von dem Ausgang der Sache in dem unirten Baden auch das sächsische lutherisch sich nennende Oberconsistorium, so wird sich letzteres gratuliren, in seinen Juristen gefügigere Werkzeuge seiner Verfolgung der Wahrheitszeugen gefunden zu haben, als der badische Oberkirchenrath. W.

Standpunct aus nicht ertragen kann. Wenn Dr. Mühlhäußer ferner seine Mitsynodalen (S. 380) anruft, „es sei einmal nun die Zeit gekommen, wo man durch ein wirklich gutes Gesangbuch auf eine gründliche, vollständige Weise für das religiöse Leben des protestantisch-badischen Volkes sorgen müsse", so ist damit zugestanden, daß das jetzige Gesangbuch ein wirklich gutes nicht ist, und daß durch dasselbe keineswegs auf genügende Weise für das religiöse Leben der badischen Protestanten gesorgt sei. Die Erfahrung bestätigt dies, indem die Conventikel innerhalb der Union, welche das Monopol des religiösen Lebens zu haben glauben, in der That fast ausschließlich statt des Landes-Gesangbuchs das Hiller'sche Schatzkästlein gebrauchen. Wenn Dr. Mühlhäußer an eben jener Stelle Gott lobt, daß die Zeit, in welcher das Gesangbuch zu Stande kam, ja vorüber ist, die Zeit nämlich, da der barste Rationalismus sein unbestrittenes Regiment in Baden führte; wenn er weiter erzählt, daß ein Mitarbeiter am gegenwärtigen Gesangbuch sich gerühmt habe, 40mal den Teufel aus dem Gesangbuche ausgetrieben zu haben, wenn er (Dr. M.) die gewiß nicht unbegründete Vermuthung ausspricht, dieser Mann werde statt dessen 400 Teufel der Trivialität in das gegenwärtig gebräuchliche Gesangbuch hineingebracht haben, so liegen darin lauter überaus harte, wiewohl durchaus gerechte Urtheile über das Landes-Gesangbuch vor. Selbst ein Schenkel (S. 391), dem doch nur mit großem Unrecht „dogmatische Befangenheit" zugeschrieben werden kann, erklärte, „daß er im Universitäts-Gottesdienste solche Lieder des badischen Gesangbuchs niemals singen lasse, welche die religiösen Gedanken in der Form eines aufklärerischen Rationalismus zum Ausdruck bringen". Wenn nun endlich auf jener dem mich verklagenden evangelischen Oberkirchenrath hoffentlich doch noch in guter Erinnerung stehenden Generalsynode vom Jahre 1876 der Militär-Oberpfarrer Sch. rund heraus (S. 402) „die große Mehrzahl" der Lieder für „unbrauchbar" erklärte, und Hr. Prälat Doll resümirte, „daß alle Parteien der Generalsynode die Verbesserungsbedürftigkeit des gegenwärtigen Gesangbuchs anerkennen, so wird der evang. Oberkirchenrath billiger Weise nicht erwarten können, daß ein Lutheraner, der ja principiell eine Gegenstellung zur Union einnimmt, denn sonst wäre er eben kein Lutheraner, vor dieser Sammlung größtentheils „unbrauchbarer Lieder" einen besonderen Respect an den Tag legen werde. Ich könnte mich noch auf eine weit schärfere Kritik berufen, die das gebräuchliche Gesangbuch öffentlich gefunden hat: in den „Studien der evang.-protestantischen Geistlichen, redigirt von Dekan Zittel", im 1. Quartalheft des Jahres 1875 durch Stadtpfarrer Eisenlohr in Gernsbach. Es sind dem badischen Gesangbuch dort zahllose Vorwürfe gemacht, daß es noch schlechter sei als der Entwurf vom Jahre 31, man begegne darin statt dem Lob der göttlichen Gnade häufig einer im geschraubten Ton gehaltenen Lobrede auf das eigene gute Gewissen und die erlangte Heiligung. Eisenlohr erklärt dort den Kramer'schen Liedern offen den „Krieg".

Ueberall trete in diesem Gesangbuch das Eigenlob hervor. Ganze Lieder seien bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Er ruft zuletzt den Gemeinden (die ihn freilich schwerlich gehört haben werden) zu: „Danket es euren Geistlichen, wenn sie einsichtsvoll waren, euch nur gute Lieder singen zu lassen, sodaß ihr die untauglichen nicht kennen lerntet." „Warum aber", fragt er, „wollt ihr den unbrauchbaren Ballast allemal mit in die Kirche tragen?" Wenn man in der eigenen Kirche eine solche Kritik am ganzen Buch üben läßt, so sieht es, ich weiß nicht wie aus, wenn der evang. Oberkirchenrath gegen den Angriff eines Lutheraners auf einen einzelnen Liedervers — denn die erste Anmerkung meiner Leichenrede ist nicht angegriffen worden — alsbald den Staatsanwalt zu Hilfe ruft. — Man muß da wohl, scheint es, im ersteren Fall den academischen Charakter solcher Kritiken allzuwohl kennen, während man im zweiten Fall den Ernst sieht.

Doch es ist Zeit, daß ich von der Kritik, die andre an diesem Gesangbuch öffentlich geübt haben, zu dem übergehe, was ich über einen einzelnen Vers desselben „öffentlich" geäußert. Ich habe diesen Vers eine „Lästerung des Verdienstes Christi", oder, was ganz auf dasselbe hinauskommt, „gotteslästerlich" genannt, ich habe ihn einen „gottlosen Singsang", „heillosen Liedervers" geheißen und bemerkt, wer einem Sterbenden derartiges vorlese, erweise ihm damit „nicht einen Gottes-, sondern einen Teufelsdienst".

Von all diesen Ausdrücken kann ich Gewissens halber auch nicht einen zurücknehmen. — Ich würde es thun, wenn ich's vermöchte, denn ich halte mich im Uebrigen keineswegs für den vom Apostel Jacobus beschriebenen „vollkommenen Mann, der auch mit keinem Worte fehlet und den ganzen Leib im Zaume halten kann". Aber, wie gesagt, hier ist nichts zurück zu nehmen. Der stärkste der gebrauchten Ausdrücke ist offenbar der, wonach der Vers als „gotteslästerlich" bezeichnet ist. Ist dieser Ausdruck gerechtfertigt, so sind es eben damit auch die Ausdrücke „gottlos", „heillos". Denn was „gottlos" ist, das ist allerdings auch „heillos", weil laut der Schrift von Gott allein das Heil kommt. „Gotteslästerlich" aber ist noch mehr als „gottlos", indem der Gotteslästerer sich nicht begnügt, gleich dem Gottlosen nichts nach Gott zu fragen, sondern auch dem Namen Gottes noch positive Schande anthut. So ists wenigstens theoretisch betrachtet, praktisch angesehen braucht man zwischen dem Gottlosen und Gotteslästerer freilich schwerlich die Hand umzukehren. Es bedarf also, nachdem dies einmal festgestellt ist, sobald die Rechtfertigung des Ausdrucks „gotteslästerlich" gegeben ist, nur noch das vom „Erweisen eines Teufelsdienstes" durch Vorlesen eines solchen Liederverses Gesagte einer kurzen näheren Erläuterung. —

Vor allem muß ich nun mit großem Nachdruck hier betonen und wohl zu bedenken bitten, daß der biblisch-kirchliche Begriff der Gotteslästerung vom juristischen himmelweit verschieden ist.

Es kommt dies daher, daß Gott ein ungleich schärfer richtendes und tiefer gehendes (auch die Gedanken nicht zollfrei lassendes) Gesetz hat, als selbst die strengste weltliche Obrigkeit. Gott verbindet aber alle Christen, zumal seine Prediger, nach seinem Wort und Gesetz zu urtheilen.

Wenn der Staat im 1. Abs. des § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs allein denjenigen mit Strafe bedroht, der „öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert", so erkennt auch er damit selbst an, daß es auch eine solche Art von Gotteslästerung gibt, die, wenn auch öffentlich geschehen, darum doch nicht obrigkeitlich geahndet wird, weil sie nicht mit dem Nebenumstand der „beschimpfenden Aeußerung" verbunden war und geschehen ist. Die überaus große Seltenheit der Processe, die wegen Gotteslästerung angestrengt werden, ist Angesichts des Umstandes, daß mit Fluchen und unberufenem Schwören der Name Gottes im kleinsten Dorf wie in der großen Stadt täglich unzählige Male gelästert wird, ein Beweis dafür, daß der § 166 sich ausschließlich gegen solche Gotteslästerer kehrt, bei denen ein frivoler schändlicher Sinn — den mir wohl kaum jemand imputiren wird, der meine Leichenrede gehört hat — sich in frivolen, ruchlosen, anstößigen Redensarten Luft macht. Es ist, meine Herren, nach biblischem und kirchlichem Begriff sehr vieles Gotteslästerung und muß darum auch in der Kirche und in kirchlichen Reden so genannt werden, was der Staat keineswegs schon als Gotteslästerung ansieht und straft; der Vorwurf solcher vom kirchlichen Standpunct aus sogenannten Gotteslästerung aber ist vor dem Forum des Staates völlig nichtssagend. Der Staat hat daher auch weder die Gotteslästerung selbst, die es lediglich nach kirchlichem Urtheil ist, noch den Vorwurf derselben zu bestrafen. Es wird sich dies gleich zeigen, wenn wir den biblisch-kirchlichen Begriff der Gotteslästerung näher besehen und die Anwendung auf einen speciellen Fall machen.

Ein in der evangelischen Kirche überaus verbreitetes Werk sind die Katechismus-Predigten von Joh. Arnd, dem Verfasser des „wahren Christenthums". Arnd antwortet nun in einer dieser Predigten (Frankfurt a. M. 1719. Fol. S. 254) auf die Frage: Welches ist die Hauptsünde wider das 2te Gebot? „Die Gotteslästerung." Was ist Gotteslästerung? „Gottes Namen mißbrauchen zum Fluchen, Schwören, Zaubern, Lügen und Trügen, zu falscher Lehre und Ketzerei und dergl." — Nun wird kein Bibelkundiger bestreiten können, daß nach biblischem Begriff diese Antwort vollkommen richtig ist. Wiederum aber wird auch kein Mensch bestreiten, daß bei weitem nicht alles, was hier als Gotteslästerung bezeichnet ist, auch juristisch als solche betrachtet und geahndet wird. Würde z. B. das gewöhnliche Fluchen, das leichtsinnige Schwören auf Ehre und Seligkeit im täglichen Umgang, würde ferner falsche Lehre und Ketzerei von Staatswegen als Gotteslästerung bestraft, so ist nicht abzusehen, wie man im Civil- und Militärstand Personen genug zur Ausrichtung des Richteramts auftreiben könnte.

Ich mache Sie ferner aufmerksam auf den 3. Vers des jedenfalls zu dem auserwählten, wirklich im Gebrauch befindlichen Fünftel gehörigen Liedes Nro. 137 im badischen Gesangbuch. Dort heißt es: „JEsus lebt, wer nun verzagt, lästert ihn und Gottes Ehre." Nun wird wohl weder ein Theolog noch ein Jurist behaupten, daß, wer irgendwo öffentlich erklärt, er verzage an der Gnade Gottes und an seiner künftigen Seligkeit, deswegen als ein Gotteslästerer, als welcher er im Lied bezeichnet ist, vom Staate zu strafen sei (der Staat würde der Kirche die schlechtesten Dienste damit leisten). Und nehmen wir an, Gellert wäre noch am Leben oder Pfarrer Eisenlohr wäre der Verfasser dieses Liedes, so würde wohl auch schwerlich der Staatsanwalt die Hand nach ihm ausstrecken und sagen: „Du nimmst dir da heraus, solche Leute Gotteslästerer zu heißen, die es nach unseren juristischen Begriffen gar nicht sind; dein Vorwurf der Gotteslästerung ist daher strafbar."

Wenn nun schon aus dem bisher Gesagten klar ist, daß weder die Gotteslästerung nach lediglich kirchlichem Urtheil selbst, noch der Vorwurf derselben Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein kann, so wird dies noch einleuchtender dadurch, daß wir uns durch einen Blick in die Bekenntnißschriften der vom Staat theils anerkannten, theils geduldeten Religionsgesellschaften davon überzeugen, wie überaus häufig eine Kirche der andern den Vorwurf der Gotteslästerung macht.

Ich will mich nicht lange dabei aufhalten, meine Herren, daß die römische Kirche in den von ihr zum symbolischen Buch erhobenen Beschlüssen und Decreten des Trid. Concils (canones et decreta concilii Tridentini) fast alle Lehren, welche die evangelische Kirche im Gegensatz zur papistischen bekennt, namentlich verdammt, verbannt und verflucht und sie als gotteslästerlich und seelengefährlich bezeichnet, daß ferner die römische Kirche auch noch heutzutage ihre Priester eidlich verpflichtet, genau nach diesen canones et decreta zu lehren und zu verfluchen, was sie verflucht (der betreffende Eid ist im christkatholischen Katechismus für das Erzbisthum Freiburg genau enthalten), daß ferner in Folge davon noch bis auf diesen Tag kaum eine römische Glaubenslehre in gelehrter oder populärer Form cum permissu superiorum das Licht des Tages erblicken kann, in der sich nicht jene Bannflüche und Verdammungen gegen die evangelische Kirche wieder vorfänden. Ich will vielmehr aus den Bekenntnißschriften meiner eigenen, der lutherischen Kirche zeigen, daß ich in der Beurtheilung des als gotteslästerlich bezeichneten Liederverses nicht über das Maß dessen hinausgegangen bin, was durch das in Baden geduldete Bekenntniß der lutherischen Kirche auf das vollständigste gedeckt ist.

Die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, die Quelle also, aus welcher erkannt werden kann, was ein lutherischer Kirchendiener lehren und bekennen soll, die in dem 1580 zuerst erschienenen Concordienbuche vollständig enthalten sind, machen den in Luthers Privatschriften oft-

mals bekannten und, wie wir vorhin hörten, auch von dem milden Arnd nachmals getheilten, weil biblischen Grundsatz, daß eigentlich alle falsche Lehre Gotteslästerung sei, zu dem ihrigen. — Die lutherische Kirche bekennt (und selbst in Ihrem unirten badischen Katechismus finden Sie diesen Rest lutherischen Bekenntnisses noch): „Wer anders lehret und lebet, denn das Wort Gottes lehret, der entheiligt" — oder, was dasselbe ist, lästert — „unter uns den Namen Gottes." (Müller S. 359.) Diesem Grundsatze gemäß werden denn auch im christlichen Concordienbuche zahlreiche einzelne falsche Lehren, sowohl der römischen Kirche als der reformirten, als gotteslästerlich ausdrücklich bezeichnet. — So wird in der Apologie zur Augsburgischen Confession (Müller S. 88) von der römischen Lehre, „Gott müsse von Noth wegen, d. h. er sei schuldig Gnade zu geben denjenigen, die gute Werke thun", gesagt: „daß in ihr viel andere schädliche Irrthümer und schreckliche Lästerungen Gottes begriffen und verborgen sind." — Weiterhin wird ebenda (Apol. M. 207) die der Schrift widersprechende römische Lehre, man erlange Vergebung der Sünden durch Befolgung der von Rom auferlegten Menschensatzungen, „ein großer Irrthum und Gotteslästerung" genannt. Ferner wird (Apologie S. 220) von der römischen Lehre, daß man durch Werke Vergebung der Sünden verdiene, gesagt: „Darum ist es eine greuliche Gotteslästerung, die Ehre Christi also unsern Menschenwerken zu geben." In den von Dr. Luther verfaßten Schmalkaldischen Artikeln (1537) wird die päbstliche Behauptung, „daß das Klostergelübde der Taufe gleich sei", eine „Gotteslästerung" genannt (Müller S. 325). Den Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes schließt Luther in demselben symbolischen Buch unserer Kirche, nachdem er alle Christen ermahnt hat (Müller 336), „der gottlosen Lehre, Gotteslästerung und unbilligen Wütherei des Pabstes sich nicht theilhaftig zu machen", sondern vom Pabst und seinen Gliedern als von des Antichrists Reich zu weichen und zu fliehen, er schließt, sage ich, diesen Tractat mit den Worten (Müller 340): „Die es aber mit dem Pabst halten und seine Lehre und falschen Gottesdienst vertheidigen, die beflecken sich mit Abgötterei und gotteslästerlicher Lehre und laden auf sich alles Blut der frommen Christen, die der Pabst und die Seinen verfolgen." — Ebenso werden auch in der letzten Bekenntnißschrift der lutherischen Kirche, in der Concordienformel, verschiedene falsche Lehren reformirter Kirchen, z. B. „daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun und dem Evangelium gläuben", „daß, wenn Gott uns zu sich rufe, es nicht sein Ernst sei, daß alle Menschen zu ihm kommen sollen", als „lästerliche und erschreckliche irrige Lehren" (horrenda et blasphema dogmata) (Müller S. 557) bezeichnet, „durch welche den Christen aller Trost genommen, den sie im heiligen Evangelio haben". Es wird dort auch beigefügt, daß eben deswegen in der Kirche Gottes diese Lehren nicht sollen geduldet werden (dagegen wird keineswegs gesagt, daß diese gotteslästerlichen Lehren auch im Staate nicht sollen geduldet

werden und daß ihre Vertreter und Verbreiter obrigkeitlich sollten bestraft werden).

Nun habe ich in meiner Leichenrede nicht blos behauptet, sondern auch den Nachweis geliefert, daß die in dem angegriffenen Liedervers enthaltene Lehre, „Gott nehme eine späte Buße nicht an", falsch und der heiligen Schrift widersprechend sei. Ich habe dies gezeigt an dem Exempel des bußfertigen Schächers zur Rechten Christi, welcher in der That durch nichts anderes als durch „einen Seufzer in der letzten Noth", durch nichts anderes, als „den Wunsch, durch des Erlösers Tod vor Gottes Thron gerecht zu sein", — von seinen Sünden absolvirt und von Christo selig gesprochen worden ist mit den Worten: „Wahrlich, ich sage dir, heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein." Durch dieses Wort ist jener Liedervers in den Augen eines jeden Christen als schriftwidrig gerichtet.

Ich habe daher einfach von dem mir in den lutherischen Bekenntnißschriften gegebenen Rechte, falsche Lehre als „gotteslästerlich" zu bezeichnen, Gebrauch gemacht, indem ich dem betr. Liedervers vorwarf, daß er ein gottloser Singsang oder heillos oder, was mehr als dies noch sagen will, daß er eine Lästerung des Verdienstes Christi sei. — Während es in Mathesius', des Freundes Luthers, Postille (III, 135) heißt: „Wer seine Buße bis auf die letzte Stunde versparet, den heiß ich nicht verzagen; denn der Schächer kam auch noch recht, ehe die Thür verschlossen ward, wiewohl er spät kam; aber eben mißlich und gefährlich trifft es zu, wenn einer erst anheben will, wenn die Augen schon gebrochen und die Zunge schon halb erstarret ist", wird augenscheinlich in dem angegriffenen Liedervers demjenigen, der in der letzten Noth sich noch zu Christo wenden will, den er bisher ebensowenig als der Schächer gesucht hatte, die Möglichkeit abgesprochen, noch selig zu werden. Der Leser dieses Verses muß auf den Gedanken kommen, was dem in letzter Stunde gefaßten Vertrauen auf des Erlösers Tod unmöglich sei, nämlich die Seligkeit zu erlangen, das müsse der eigenen langjährigen menschlichen Buße möglich sein. Es ist aber, mit der Apologie der Augsburgischen Confession zu reden, „eine greuliche Gotteslästerung, die Ehre Christi also unsern Menschenwerken zu geben." Weiterhin: Der angegriffene Liedervers muß den Sünder, der sich noch schließlich bekehren will, auf den Gedanken bringen, ihm könne seine Sünde nimmer vergeben werden. Das lutherische Bekenntniß aber bezeugt (Müller S. 184): „So jemand hält" — und natürlich noch mehr, so jemand halten lehrt —, „daß ihm Sünden nicht vergeben werden, der lügenstrafet Gott, welches die größte Gotteslästerung ist." Ich kann hier außer diesen beiden ebengenannten sonderlich zutreffenden Stellen der symbolischen Bücher meiner lutherischen Kirche mich auch zum Beweis dafür, daß dieser Vers (434, 7) wirklich gotteslästerlich ist, ja eine Ursache und Anweisung zur Gotteslästerung wird, auf den vorhin bereits angezogenen Gellert'schen Liedervers (137, 3) berufen, der dem angegriffenen Verse hell widerspricht. Gellert bekennt:

„Gnade hat Gott zugesagt, daß der Sünder sich bekehre, Gott verstößt in Christo nicht, das ist meine Zuversicht" — und er thut dies Bekenntniß ohne Rücksicht darauf, ob diese Zuversicht bei dem Sünder früh oder spät sich findet. In Nummer 434 erfährt der Sünder, daß Gott ihn nicht mehr bekehren, sondern um seiner späten Buße willen verstoßen werde. In Nummer 137 wird er zur Zuversicht, in Nummer 434 zum Verzagen angeleitet und an diesem letzteren Punct angelangt, spricht ihm Nro. 137, 3 das Urtheil: „Wer nun verzagt, *lästert* ihn und Gottes Ehre." —

Nachdem ich nun aus der heiligen Schrift, den symbolischen Büchern und sogar aus dem unirten Gesangbuch selbst den Ausdruck „Gotteslästerung" für diesen Liedervers als berechtigt nachgewiesen habe, muß ich noch über das *Erweisen eines Teufelsdienstes* durch Vorlesen dieses Verses vor einem Sterbenden einiges bemerken. Es ist zwar diesem Ausdruck seine Motivirung in der Leichenrede gleichfalls beigegeben worden, indem es dort heißt: „sonst wird er mit solchem Vorlesen dem Sterbenden nicht einen Gottes-, sondern einen Teufelsdienst leisten und ihn zum *Zweifel oder zur Verzweiflung treiben.*" — Einen *Gottesdienst* leiste ich dem Sterbenden, wenn ich ihm mit Nr. 137, 3 die in Christo JEsu allen armen Sündern angebotene und bis an ihr Ende offenstehende Gnade Gottes vor Augen halte und ihm zuspreche, daß er dieser Gnade Gottes traue, glaube und dadurch selig werde. Sage ich aber einem Sterbenden im Sinne des angegriffenen Liederverses: „Es hilft dich jetzt nichts mehr, daß du zu Gott seufzest, hättest du das früher gethan; jetzt hilft es dich nicht mehr, daß du durch Christi, des Erlösers, Tod vor Gottes Thron gerecht zu sein wünschest; es ist das jetzt zu spät, die Thür der göttlichen Gnade ist jetzt verschlossen und diese Gnade macht dich jetzt nicht mehr von Sünden rein", so treibe ich ihn damit zur Verzweiflung und hindere ihn, JEsum Christum im Glauben zu ergreifen und dadurch selig zu werden. Durch dieses Hindern aber erweise ich ihm einen *Teufelsdienst*, sintemal vom *Teufel* Lucä 8, 12. geschrieben steht, daß *er* darauf ausgehe, daß die Leute nicht glauben und selig werden.

Man kann es mir auch, meine Herren, nachdem ich mir in meiner ganzen Leichenrede Mühe gegeben hatte, den Leuten zu zeigen, wie sie ihre Kranken lehren sollen, sich zu einem seligen Ende vorzubereiten, keineswegs verübeln, wenn ich es zugleich für meine Pflicht hielt, namentlich vor demjenigen Verse zu warnen, welcher sich absolut nicht eignete, Kranken und Sterbenden zur Vorbereitung auf ein seliges Ende zu dienen, welcher vielmehr, soviel an ihm ist, ein solches hindert. Es soll ja laut der heiligen Schrift ein Prediger nicht nur mächtig sein zu ermahnen durch die heilsame Lehre, sondern er soll auch den Widerspruch und die Widersprecher der heilsamen Lehre strafen (1 Tim. 3.). Was war aber mehr zu vermuthen, als daß gerade die Lieder über Tod und Vergänglichkeit, unter welchen das angegriffene sich befindet, den Sterbenden von ihren Angehörigen vorgelesen werden würden? Daher mußte dagegen Zeugniß abgelegt werden.

Die von mir in einer kirchlichen Rede gebrauchten und daher — wie selbstverständlich — im biblisch-kirchlichen Sinn gemeinten Ausdrücke gehen, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, nicht über das Maß dessen hinaus, was in den symbolischen Büchern unserer lutherischen Kirche, welche vom Staat „geduldet" ist, bekannt und gelehrt wird und was mitzubekennen jedem lutherischen Kirchendiener erlaubt sein muß, der ja laut der Vorrede der symbolischen Bücher weder in rebus, noch in phrasibus, d. h. weder in der Sache selbst, noch in der Ausdrucksweise, vom Inhalt der symbolischen Bücher abgehen soll.

Ich glaube nun schwerlich, daß der hohe Gerichtshof ein Urtheil darüber wird aussprechen wollen, ob die von mir angegriffene Lehre des Liedes 434, 7. falsch und also nach biblisch-lutherischem Urtheil „gotteslästerlich", oder aber, ob sie eine richtige sei. „Der Staat behält sich", so sagt Spohn in seinen Ausführungen zum badischen Staatskirchenrecht (Karlsruhe 1869. S. 9) „keinerlei Einmischung oder Verbot der Verfassung oder Lehre vor." Wenn es dort weiter heißt, daß es für den Staat schon schwierig sei, zu entscheiden, ob eine Lehre der Sittlichkeit widerspricht, „weil das Sittengesetz in keiner vom Staate anerkannten Norm zusammengefaßt und verkündet ist und weil der Staat der Beurtheilung nicht die Lehre einer bestimmten Kirche oder philosophischen Schule als Maßstab unterlegen kann", so ist es für den Staat und für einen möglicherweise aus den Bekennern der verschiedensten Glaubensnormen zusammengesetzten Gerichtshof gewiß noch schwieriger zu entscheiden, ob eine Lehre schriftgemäß sei oder nicht. Da nun, wie ich vorhin nachgewiesen, Gotteslästerung nach bloß kirchlichem Urtheil ebensowenig als der Vorwurf derselben Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein kann, so befindet sich der hohe Gerichtshof im vorliegenden Fall augenscheinlich in der nämlichen Lage, in welcher sich laut Apostelgeschichte 18. der römische Landpfleger Gallion in Corinth befand. Die Juden hatten den Apostel Paulus, der ihnen, einer im Staate geduldeten Religions-Gemeinschaft, von JEsu bezeugt hatte, daß Er der Christ sei, mit Widerstreben und Lästern angehört und ihn endlich vor Gallions Richterstuhl unter der Anklage gebracht: „Dieser überredet die Leute, Gott zu dienen dem Gesetz zuwider." Unter dem „Gesetz" verstanden sie natürlich nicht das Staatsgesetz, sondern ihr vom Staat geduldetes mosaisches Religions-Gesetz und die daraus resultirenden Einrichtungen und Gebräuche. — Gallion sprach damals, als eben Paulus den Mund zur Verantwortung aufthun wollte, zu den Juden das Wort: „Liebe Juden, wenn es ein Frevel oder Schalkheit wäre — so hörte ich euch billig. Weil es aber eine Frage ist von der Lehre und von den Worten vom Gesetz unter euch, so sehet ihr selber zu — ich gedenke darüber nicht Richter zu sein." Hierauf trieb er die Kläger von dem Richtstuhl. Würde sich der hohe Gerichtshof in eine Untersuchung darüber einlassen, ob der Vorwurf der Gotteslästerung hier mit Recht gebraucht worden sei, so käme er in die Lage,

zuvor zu bestimmen und zwar theologisch zu bestimmen, was denn eigentlich „gottlos" und „gotteslästerlich" sei. Davon müßte er eine theologische Definition geben, wozu er weder den Willen noch den Beruf hat, womit er auch, da die getrennten Kirchen ihre eigenen und zwar verschiedenen Definitionen von Gotteslästerung bereits haben, schwerlich allgemeinen Beifall finden würde.

In Anbetracht dessen also, daß es sich hier um den Vorwurf der Gotteslästerung nach lediglich kirchlichem Urtheil handelt, welcher Vorwurf nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, in Anbetracht ferner dessen, daß es zur Entscheidung der Frage, ob dieser kirchliche Vorwurf von mir mit Recht gemacht worden sei, einer Entscheidung in reinen Lehrsachen bedürfte, in welche der Staat laut des Gesetzes vom 9. October 1860 eingestandenermaßen sich nicht einmischen will, — möchte ich in erster Linie an den hohen Gerichtshof die Bitte stellen:

„sich für incompetent zur Entscheidung der vorliegenden Sache zu erklären, den evangelischen Oberkirchenrath mit seiner Anklage abzuweisen und mich demgemäß frei zu entlassen."

(Schluß folgt.)

Nachtrag aus den Berichten über die Nürnberger Allgemeine lutherische Conferenz (am 25. Juni).

In einem Bericht, welcher sich in dem Kirchen-Blatt der Breslauer vom 15. Juli findet, heißt es nach Summirung des Inhalts der Lohmann'schen Thesen: „Man sieht, es sind keine neuen Gedanken, sondern eine zusammenfassende Darstellung der schon immer von den landeskirchlichen Lutheranern für sich geltend gemachten Grundsätze. Die Ausführung im Einzelnen würde das noch klarer erkennen lassen. Wir beschränken uns auf die Heraushebung eines Satzes, welcher ebenso auch von den Lutheranern in der Union gegen die Separation oder Freikirche geltend gemacht wird. Er wurde von Pastor Lohmann zu These 3 ausgeführt und lautet in der These selbst: ‚Durch eine unter solchem Bruche sich vollziehende Freikirchenbildung würden wir — von andern Mißständen abgesehen — freiwillig darauf verzichten, einen größeren Theil unseres deutschen Volkes in der Pflege der lutherischen Kirche zu behalten, während wir doch nicht wissen können, ob der HErr uns aus der gegenwärtigen Krisis nicht auf einem Wege führen wird, auf welchem für weitere Kreise die lutherische Kirche erhalten bliebe.' Dasselbe, wie gesagt, hören wir oft von den Lutheranern in der Union, können aber darin keine Entschuldigung für Unterlassung der Freikirchenbildung erkennen. Denn meistens liegt die Schuld bei den Geistlichen, die ihre Gemeinden nicht so erzogen haben, daß sie lieber ihre Verbindung mit

dem Staat als ihr lutherisches Bekenntniß aufgeben, sondern ihnen gewöhnlich nichts Schrecklicheres und Fliehenswertheres vorzustellen wissen, als die Separation. Was Wunder, wenn dann im entscheidenden Augenblick die Geistlichen allein stehen? Immer nur so weit als die Gemeinden lutherisch, wirklich lutherisch gepflegt worden sind, aber so weit auch gewiß, werden sie den für das lutherische Bekenntniß eintretenden Hirten nicht verlassen, so daß also durch die Freikirchenbildung nicht darauf verzichtet wird, ‚einen größeren Theil des deutschen Volkes in der Pflege der lutherischen Kirche zu behalten' — die Thüren der Freikirche stehen dem deutschen Volke ebenso offen, wie die der Landeskirche —, sondern nur an den Tag kommt, wie weit wirklich lutherische Pflege gereicht hat. Die landeskirchlichen lutherischen Geistlichen verkennen im Allgemeinen zu sehr die Pflicht, die Gemeinden auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und ihnen im Bekenntniß das Panier zu zeigen, um welches sie sich bei der drohenden Auflösung zu sammeln haben. — Die Debatte war ohne große Bedeutung, da der Antrag, welcher ihr eine Bedeutung hätte geben können, unbeachtet blieb."

In Beziehung auf die Anträge des Reg.-Assessors Lotichius (s. das vorige Heft S. 252) heißt es: „Damit war ohne Zweifel gerade die brennende Frage angeregt worden, aber sie blieb ohne Wiederhall. Zunächst wurde der Eindruck der ruhigen, klaren Worte des Herrn Lotichius verwischt durch eine Rede des Pr. Wyneken aus Stade, die sich nur ganz im Allgemeinen auf die Thesen bezog. Als dann aber Pfarrer Weber aus Dresden für die Lotichius'schen Anträge eintrat, wurde er, da er freilich ohne alle Nennung von Namen und Oertlichkeiten zu deutlich zu werden schien, von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, — daß hier nicht bestimmte Verhältnisse besprochen werden dürften. Damit waren diese bedeutsamen Anträge erledigt. . . . Bei Schluß der Versammlung kam der Präsident Ruperti noch einmal auf die Verhandlungen des vorhergehenden Tages zu sprechen. Er bedauerte die Anträge des Herrn Assessor Lotichius vergessen zu haben; man möge das seiner Unerfahrenheit in der Leitung solcher Versammlungen zu Gute halten. Die Versammlung sehe in jenen Anträgen einen Schmerzensschrei aus Sachsen, indessen stimmen sie wohl mit ihm darin überein, daß wenn ein gottloser Consistorialrath im Consistorium sitze und falsche Lehre schütze, das noch nicht zum Aufgeben des guten Rechts nöthige. Man möge thun, was man könne, und beten; ein schlechtes Kirchenregiment könne man todt beten. Graf Vitzthum, der in den Worten ‚ein gottloser Consistorialrath' wohl das sächsische Consistorium gemeint glaubte, erklärte demgegenüber, das sächsische Consistorium sei zwar schwach, aber nicht gottentfremdet. Der Präsident behauptete, kein bestimmtes Consistorium im Auge gehabt zu haben."

Fast scheint es hiernach, als sei doch dem einst in America amtirenden Dr. Ruperti eine americanische Ausdrucksweise zu seinem nachherigen Be-

dauern entfahren. Schlüßlich meldet der Berichterstatter noch Folgendes: „Um 5 Uhr wurde eine Specialconferenz über Abendmahlszucht im Rathhaussaale gehalten. Pfarrer Dr. Weber aus Polsingen, leider augenscheinlich schwer krank und sehr schwach, legte in ernsten, tiefen Worten die Nothwendigkeit und den Segen der Abendmahlszucht dar und rieth, wenn man sie einführen wolle, das nicht durch kirchenregimentliche Gesetze zu erstreben; wohl aber sei zu wünschen, daß das Kirchenregiment die Sache begünstige und im Fall eines Conflicts zwischen Pfarrer und einem in die Abendmahlszucht genommenen, den Pfarrer nicht als Partei behandle. Die Pfarrer selbst aber sollten mit Einführung der Abendmahlszucht die Gemeinden nicht überfallen, sondern ihnen erst in Predigten die Bedeutung der Sache nahe legen, besonders aber auch gegebenen Falls die Kirchenvorsteher dazu ziehen; denn gerade durch sie könne die Sache Gemeindesache werden und in der Gemeinde Wurzeln schlagen. Nach Pfarrer Weber ergriff O.-Kirchenrath Kliefoth das Wort. Er wandte sich sehr eifrig und heftig besonders gegen den letzten Rath des Pfarrer Weber. Der Pastor habe gar nichts nach den Vorstehern zu fragen, die Abendmahlszucht sei allein seine Sache; ihm sei sie vom HErrn übertragen und er müsse sie ganz allein üben. Die Frage eines bairischen Geistlichen, wie sich denn Matth. 18. dazu verhalte, wurde von Professor Luthardt — O.-Kirchenrath Kliefoth hatte sofort nach seiner Rede, durch Geschäfte genöthigt, die Versammlung verlassen — damit zurückgewiesen, daß jetzt keine Zeit sei exegetische Fragen zu erörtern, wiewohl doch diese wichtige Frage und ihr Verhältniß zu den Kliefoth'schen Grundsätzen gewiß hätte klar gestellt werden müssen, und so diese ganze Specialconferenz in entschieden sehr unbefriedigender Weise geschlossen. Doch haben wir die Hoffnung, daß Webers Worte gewiß ihre Frucht bringen werden."

„Das Verständniß der Frage, ob Landeskirche oder Freikirche, ist für die landeskirchlichen Lutheraner nicht gefördert worden", so lautet das Schlußurtheil des Berichterstatters.

Aus dem in der „Neuen Ev. Kz." befindlichen Bericht theilen wir Folgendes mit: Sehr wenige Laien nahmen als Mitglieder Theil. Die Liste weis't deren wenige über ein Dutzend auf. Dr. Kliefoth ergriff das Wort zu einer längeren Rede, pro aris et focis, nemlich der Landeskirche, wie er selbst sagte. „Eine Trennung seiner Ehe mit der Landeskirche würde für ihn den Tod bedeuten. Und dennoch verkenne er die tiefen Schäden nicht, ja, er gestehe, er würde lange nicht so schonend wie der Referent (Lohmann) gesprochen haben! Aber der Zerfall der Landeskirchen bedeute den Sieg einer Mischmaschkirche" (als ob nicht jede Landeskirche eine solche schon wäre!) und endlich den Katholicismus."

Merkwürdig, aber erklärlich ist, daß der „Pilger aus Sachsen" den wichtigen Zwischenfall Lotichius-Dresden in seinem Bericht für seine Leser todtzuschweigen sucht, wenigstens thut er desselben auch nicht mit einem Worte Erwähnung.

Das „Mecklenburgische Kirchen- und Zeitblatt" vom 23. Juli aber druckt aus dem „Nürnberger Correspondenten" Folgendes ab: „Dr. Wyneken und Assessor Lotichius stellten zu einzelnen Thesen Amendements, die theils redactioneller, theils principiell unerheblicher Natur waren und bei Schluß der Debatte eine weitere Unterstützung nicht fanden." Nachträglich wird nur noch aus dem „Correspondent" mitgetheilt: „In Bezug auf das am 25. von Reg.-Assessor Lotichius (Dresden) mit specieller Rücksicht auf sächsische Verhältnisse eingebrachte und nicht zur Abstimmung gekommene Amendement bemerkte der Vorsitzende, die Abstimmung sei im Drange der Geschäfte und der Zeit (?) nicht erfolgt, er glaube aber im Sinne der Versammlung zu sprechen, wenn er denen, die in beregten Verhältnissen sich befänden, das innigste Mitleid ausdrücke." (Wie schön von Seiten derer, die solches Mitleid für ihre normalen Verhältnisse nicht in Anspruch zu nehmen haben!) „Aber sie hätten doch nicht das Recht, die Kirche zu verlassen, wenn ein ‚gottloser Consistorialrath' einen ‚gottlosen Pfarrer' irgendwohin setze, oder irgendwo sitzen lasse. Sie sollten sich eben in Geduld fassen, aber sich ‚das Maul nicht stopfen lassen'." Ein landeskirchlicher Superintendent und Kirchenrath, wie Dr. Ruperti, kann freilich nicht anders reden, wenn er es bleiben will. W.

Der Pelagianismus.

(Historisch-dogmatische Abhandlung. Auf Beschluß der Cincinnati Pastoralconferenz mitgetheilt von G. R—l.)

(Fortsetzung.)

III. Periode.

So klar und deutlich die Bekenner der Wahrheit, sowohl in der Augsburgischen Confession als auch in der Apologie derselben, die reine Lehre vom erbsündlichen Verderben u. s. w. dargelegt, so entschieden und nachdrucksvoll sie die Gegenlehre verdammt hatten, so suchte sich dennoch der Pelagianismus, besonders nach Luthers Tod, in die lutherische Kirche einzudrängen: er tauchte auf im Synergismus, d. h. in der Lehre, die vorgibt, der Mensch könne aus eigenen Kräften im Werk der Bekehrung **mitwirken,** gegen welchen Irrthum insonderheit der 2. Artikel der Concordienformel (De libero arbitrio) gerichtet ist; auch der erste, sofern die Lehre von der Erbsünde in Betracht kommt. — Großen Anstoß hatte schon Melanchthon durch seine veränderte Augsburgische Confession gegeben, indem er darin sagte: „Der Heilige Geist hilft uns in der Bewirkung der geistlichen Gerechtigkeit in uns." „Der Heilige Geist hilft uns in unsern Herzen die inwendigen Bewegungen erwecken; wir empfangen den Heiligen Geist, wenn wir dem Worte Gottes beifallen." Seine An-

hänger und Nachfolger (Philippisten) vertheidigten diese Grundsätze und veranlaßten dadurch große Unruhen in der Kirche der Reformation, bis durch die glorreiche Ringmauer der Concordienformel den Synergisten und Kryptocalvinisten der Weg versperrt und dem Streit in den Grenzen des lutherischen Zions ein Ende gemacht wurde. Unter den Verfechtern des Synergismus thaten sich insonderheit Pfeffinger, Professor in Leipzig, und Strigel, Professor in Jena, hervor, deren Bekämpfer Matth. Flacius war. Später kämpfte sonderlich der tapfere Nic. Amsdorf gegen die gottlose synergistische Lehre und gab 1564 ein Buch „contra Synergiam Strigelii" heraus. Strigel begab sich 1566 nach Heidelberg und schloß sich daselbst den Reformirten, seinen Geistesverwandten, völlig an.

Die böse, giftige Wurzel des Synergismus wuchert fort, nicht nur im Pabstthum, sondern in allen Secten, als welche lehren, daß der Mensch bei seiner Bekehrung durch seinen freien Willen mitwirke. Sie setzen drei Ursachen der Bekehrung: Gottes Wort, der Heilige Geist, der Wille des noch unbekehrten Menschen. Die neumodischen Revivals sind nichts anders, als eine neue Frucht der alten Ketzerei. Hierher gehört auch die sectirerische Lehre von der „Unschuld" der kleinen Kinder und die damit verbundene Geringschätzung und gänzliche Verachtung der Kindertaufe, sowie auch der schon von Zwingli vertheidigte Wahn, daß die Heiden wegen ihrer Tugenden selig würden. Daß die Jowa-Synode dem Pelagianismus (Synergismus) durch ihre Vertreter das Wort geredet hat durch die offenbar synergistische Behauptung: die Seligkeit des Menschen hänge im letzten Grund von seiner eigenen Entscheidung ab, dürfte hier auch mit erwähnt werden.

Stellen wir nun diese dreifache Gestaltung des Pelagianismus neben einander, so ergibt sich folgender historisch-dogmatischer Unterschied:

1. Der alte Pelagianismus läßt den Menschen nach seinem Fall ebenso vollkommen und gut sein, als er vor dem Falle Adams war.

2. Der Scholasticismus (Semipelagianismus, Papismus) faselt von einem Verlust einer übernatürlichen Gnadengabe und läßt die dem Menschen (angeblich) inwohnenden Kräfte nur gehemmt, aber unversehrt sein, „als wenn ein Magnet mit Knoblauchsaft bestrichen wird, dadurch seine natürliche Kraft nicht weggenommen, sondern allein gehindert wird". Form. Conc. Ep. I. Neg. 5.

Der Synergismus weiß zwar von Mängeln und Gebrechen, schreibt dem Menschen aber noch so viel Kraft und Willen zu, daß er sich aus sich selbst und durch Mithülfe des Heiligen Geistes zu Gott bekehren, — für die Annahme der Gnade entscheiden kann.

Vergleichen wir daneben diese Gestaltungen mit einander, so ergibt sich, daß sie alle ein Kuchen sind, dessen schädliche Wirkung der, welcher davon isset, zu seinem großen Nachtheil erfahren wird.

Als richtige Schlußfolgerung ergibt sich, daß die lutherische Kirche auch in den Lehrartikeln, die hierbei in Betracht kommen, einträchtiglich mit der alten Kirche bekennt, was Gott in seinem Wort geoffenbart hat.

Dem Pelagianismus und dessen verwandten Irrlehren gegenüber bekennt unsere Kirche der heiligen Schrift gemäß:

1. Vom freien Willen des gefallenen Menschen, „daß derselbe nichts sei", d. h. daß der Mensch von Natur weder einen guten Willen, noch Kräfte habe, Gott gefällig zu werden. Ja: „Der frei' Will' hasset Gotts Gericht, er ist zum Guten erstorben!" Dies Bekenntniß fließt aus der Erkenntniß der Schriftlehre von der Erbsünde. „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen, dasselb' Gift ist auf uns geerbt." Augsb. Conf. Art. 18. Luthers Kl. Katech. 3. Art., Auslegung.

2. Vom Fall Adams, daß derselbe ihm und seinen Nachkommen in gleichem Maße geschadet hat. Darum nennt uns auch die heilige Schrift Kinder **des Zorns** von Natur. Augsb. Conf. Art. 2. Desgl. (auch zu den folgenden Puncten) Schmalk. Art. 3. Th. I.

3. Von der Gnade, daß sie sei das barmherzige Wohlwollen Gottes gegen die armen Sünder; daß sie allein um Christi willen, allein in Christo JEsu, uns geschenkt wird; daß sie allein alles Gute in uns schafft und thut. Denn nach dem überschwänglichen Reichthum seiner Gnade in Christo JEsu hat uns Gott, die wir todt waren in den Sünden, lebendig gemacht. Augsb. Conf. Art. 20.

4. Von der Bekehrung, daß Gott dieselbe durch sein Wort, in und mit welchem der Heilige Geist gegenwärtig ist, allein um Christi willen, ohne unser Zuthun, in uns wirkt. Denn Gott ists, der in uns wirket das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Der Glaube ist Gottes Gabe. Gutes denken, Gutes dichten, muß er selbst in uns verrichten. Augsb. Conf. Art. 5.

5. Von guten Werken: a) daß dieselben nur von den Wiedergebornen geschehen können; daß die Unwiedergebornen untüchtig sind, ein gutes, d. h., Gott gefälliges Werk zu thun, also auch nicht durch ihre Werke der Gnade sich würdig machen können. Was nicht aus dem Glauben geht, das ist **Sünde**. b) daß sie Früchte und Wirkungen des Heiligen Geistes sind, bei denen allerdings der neue Mensch mitwirkt, aber nur durch des Heiligen Geistes Kraft. c) daß die guten Werke noch unvollkommen sind, aber dennoch Gottes Wohlgefallen darauf ruht, weil ihm die durch den Glauben an Christum versöhnte Person gefällt; d) daß dieselben nicht verdienstlich sind zur Seligkeit. Denn: aus Gnaden seid ihr selig geworden — nicht aus den Werken; Gottes Gabe ist es, auf daß sich nicht Jemand rühme. Augsb. Conf. Art. 20.

6. Von der Rechtfertigung, daß sie sei eine Handlung Gottes, die da besteht in Vergebung der Sünden und in der Zurechnung der Gerechtigkeit

Christi — ohne unser Verdienst und Würdigkeit, wie am Zöllner im Tempel, am Schächer am Kreuz zu sehen. Augsb. Conf. Art. 4.

7. Vom zeitlichen Tod, daß derselbe durch Adams Fall als Sold der Sünde über ihn selbst und alle seine Nachkommen gekommen ist; daß von diesem Tod (wie vom geistlichen und ewigen) Erlösung geschehen ist durch Christi unschuldigen Tod und siegreiche Auferstehung. Weil er lebt, leben auch wir. Wer an ihn glaubt, der wird nimmermehr sterben, sondern das ewige Leben haben. Augsb. Conf. Art. 3.

8. Von der Taufe, daß sie das Bad der Wiedergeburt und darum nöthig ist zur Seligkeit; daß durch dies Gnadenmittel Gnade angeboten und mitgetheilt wird; daß daher auch die Kinder zu taufen sind, indem sie dadurch aus Wasser und Geist geboren, Gott überantwortet und gefällig gemacht werden. „Das Aug' allein das Wasser sieht" ꝛc. Augsb. Conf. Art. 9. vgl. Art. 2. „Die Kinderlein mögen von der Erbsünde, darinnen sie geboren werden, durch kein ander Mittel (ordentlicher Weise nach), als durch die heilige Taufe, abgewaschen werden." „Die Kinderlein sind Fleisch vom Fleisch geboren, sollen sie zum ewigen Leben eingehen, müssen sie wiedergeboren werden; nun ist aber kein ander Mittel zur Wiedergeburt als die heilige Taufe." Gerhard, V. d. Taufe. Cap. 20, 2. —

(Schluß folgt.)

(Uebersetzt von Prof. A. Crämer.)

Compendium der Theologie der Väter

von

M. Heinrich Eckhardt.

(Fortsetzung.)

XII. Die Mittheilung der Eigenschaften.

Bleiben die Naturen und deren Eigenschaften ganz ohne Gemeinschaft miteinander?

Vigilius: „Das Wort ist so auf unerklärliche Weise mit dem Fleisch vereinigt, daß, was immer dem Wort eigen ist, dem Fleisch gemein sei, und was immer dem Fleisch eigen ist, gemein sei dem Wort, auf welche Weise das Wort und das Fleisch Ein Christus und Eine Person ist." [1]) Leo: „Obgleich das Eine bleibt von Ewigkeit, das andere angefangen hat in der Zeit, welches beides sich jedoch zu einer Einheit verbunden hat: so

1) Verbum cum carne ita est inexplicabili modo unitum, ut quicquid est proprium Verbi, sit commune cum carne: et quicquid est proprium carnis, sit commune cum Verbo, quomodo Verbum et caro unus est Christus et una persona. Vigil. contra Eutych.

hängen sie doch so miteinander zusammen, daß, sei es in der Allmacht oder in der Schmach, weder das Göttliche in Christo des Menschlichen, noch das Menschliche des Göttlichen mangelt." [1])

Was ist der Grund dieser Gemeinschaft?

Die persönliche Vereinigung oder die Einheit der Person. Damascenus: „Das Wort macht sich das, was menschlich ist, gemein; und was ihm eigen ist, theilt es dem Fleische mit, nach Weise der Austauschung, um der persönlichen Vereinigung willen." [2]) Vincentius: „Um der Einheit der Person willen wird ohne Unterschied und abwechselnd sowohl das, was Gott eigen ist, dem Menschen beigelegt, als auch das, was dem Fleische eigen ist, Gott zugeschrieben." [3])

Wie viel gibt es Grade der Mittheilung?

Drei.

Erster Grad.

Vigilius: „Wenn das, was den Naturen eigen ist, der Person beigelegt wird." [4]) Derselbe: „Es ist gottlos und verrucht, das, was dem Fleische eigen ist, zur Eigenthümlichkeit der Natur des Wortes zu zählen, und wiederum das dem Fleische Eigene durch Ausnehmen der Eigenschaft dem Worte zu entziehen, da Christus beides (Fleisch und Wort) ist." [5])

Da es nun dem Fleische eigen ist, zu leiden und zu sterben, kann man denn unbeschadet der theologischen Wahrheit sagen, daß Gott, das Wort, gelitten habe und gestorben sei?

Ja. Fulgentius: „Wir, die wir den Glauben der evangelischen Wahrheit festhalten, erkennen das Eigenthümliche einer jeden Natur in Christo so, daß wir die Einheit der Person keineswegs trennen, indem wir wissen, daß die vereinte Eigenthümlichkeit beider Substanzen so geblieben

---

1) Etsi unum manet ab aeternitate, aliud coepit in tempore: quae tamen in unitatem convenerunt, ita sibimet inhaeserunt, ut sive in omnipotentia, sive in contumelia, nec divina in Christo careant humanis, nec humana divinis. Leo serm. 10.

2) Λόγος ea, quae humana sunt, *οἰκειοῦται*, propria facit sibi: et quae sibi propria sunt, *μεταδίδωσι*, communicat carni, per modum *ἀντιδόσεως*, propter hypostaticam unionem. Dam. l. 3. c. 3.

3) Propter personae unitatem indifferenter ei atque promiscue et quae Dei sunt propria, tribuuntur homini, et quae carnis propria, adscribuntur Deo. Vinc. Lirin. l. 4. contra Novat.

4) Quando ea, quae sunt propria naturarum, fiunt communia personae. Vigil. l. 2.

5) Impium est et sacrilegum, ea, quae sunt propria carnis, ad naturae Verbi proprietatem referre, et rursus ea, quae sunt propria carnis, per exceptionem proprietatis, alienare a Verbo, cum Christus sit utrunque. Idem l. 5.

ist, daß der leidenlose, am Fleisch leidende Gott sowohl ein wahres Leiden am Fleische empfand, als nach der Gottheit ganz leidenlos blieb; und doch kein anderer am Fleisch gelitten hat als der, welcher in dem wahren Leiden des Fleisches ganz leidenlos geblieben ist." [1]) Vigilius: „Wegen der Einzelheit der Person bezieht sich sowohl der Tod auf die Gottheit als die Unsterblichkeit auf des Gottes Menschheit." [2]) Ebenso Epiphanius und Damascenus: „Gottes Sohn, selbst auch Gott, der nach seiner Gottheit keinem Leiden unterworfen war, hat nach seinem angenommenen Fleisch gelitten und unsere Schuld bezahlt." [3])

Fällst du aber nicht, indem du dies behauptest, in die Ketzerei der Theopaschiten?

Cyrillus: „Wir sagen, Gott habe gelitten, nicht daß Gott, das Wort, in seiner Natur die Durchbohrung mit Nägeln gelitten habe, sondern weil der Leib dies litt, der sein eigen geworden ist. Denn in demselben Leib, der litt, wohnte Gott, welcher nicht leiden konnte." [4])

Wird nach derselben Weise der Mittheilung auch mit Recht gesagt, Gott, das Wort, sei geboren worden?

Ignatius: „Gott, das Wort, ist wahrhaftig aus der Jungfrau geboren worden; ist wahrhaftig im Mutterleibe empfangen und gebildet worden." [5]) Albinus: „Man soll auf keine Weise glauben, daß Christi Fleisch ohne die Gottheit im Mutterleibe empfangen sei, sondern mit der Empfängniß seines Fleisches ist das Wort des HErrn selbst empfangen worden." [6])

---

1) Nos fidem retinentes evangelicae veritatis sic in Christo propria uniuscujusque naturae cognoscimus, ut unitatem personae nullatenus dividamus, scientes, quod sic utriusque in Christo substantiae manserit unita proprietas, ut in carne patiens impassibilis Deus et veram passionem in carne sentiret, et in divinitate prorsus impassibilis permaneret. Nec alius in carne passus fuerit, nisi Ille, qui in vera carnis passione impassibilis omnino permansit. Fulg. l. 3. ad Thrasim.

2) Propter singularitatem personae et mors ad divinitatem et immortalitas ad Dei refertur humanitatem. Vigil. l. 1.

3) Filius Dei, idem etiam Deus, qui sua divinitate nulli erat obnoxius passioni, assumta carne passus est nostrumque exsolvit debitum. Epiph. in Ancor. et Dam. l. 1. apol.

4) Dicimus, Deum passum, non quod Deus Verbum in sua natura clavorum transfixiones susceperit, sed quia corpus illud, quod ipsius proprium factum est, hoc sustinuit. Inerat enim in eo corpore, quod patiebatur, Deus, qui pati non poterat. Cyrill. in expl. Anath. 13.

5) Vere natus est Deus Verbum ex virgine, vere conceptus et factus est in utero. Ign. ad Trall.

6) Nullatenus credi debet, carnem Christi sine divinitate conceptam in utero, sed ipsum Verbum Domini suae carnis acceptione conceptum. Albin. l. 3. de Trinit.; idem Vinc. Lirin. l. 4.

Wird also mit Recht Maria die Gottesgebärerin oder Gottes Mutter genannt?

Damascenus: „Maria hat nicht einen bloßen Menschen noch nackten Gott empfangen, sondern den Menschgewordenen Gott und Gottgewordenen Menschen.“ [1]) Vincentius Lirin.: „Es sei ferne, daß jemand die heilige Maria um ihre Vorzüge göttlicher Gnade, daß er sie um ihre sonderliche Ehre zu berauben suchen sollte. Denn man muß bekennen, daß sie durch eine besondere Gabe des HErrn und Gottes in vollster Wahrheit und ganz gebenedeiter Weise die Gottesgebärerin ist. Aber nicht ist sie auf die Weise die Gottesgebärerin, wie eine gewisse gottlose Secte argwohnt, welche behauptet, daß sie blos dem Namen nach Gottes Mutter zu nennen sei, sondern vielmehr deshalb, weil schon in ihrem Leib jenes hochheilige Geheimniß vollzogen worden ist.“ [2]) Theophylakt: „Eigentlich ist die heilige Maria die Gottesgebärerin, als welche den Fleischgewordenen Gottes Sohn geboren hat.“ [3]) Germanus: „Ein Weib, im Fleische lebend und unsrer Masse keineswegs fremd, hat den unsichtbaren und alles in seiner Hand tragenden Gott über alles Meinen sowohl der Menschen als der Engel in ihrem Leibe empfangen und den Fleischgewordenen aus sich geboren. Und deshalb ehren wir sie als wahrhaft und eigentlich des wahren Gottes Mutter.“ Ebenso Albinus, Beda, Damascenus. [4])

Wie wird dieser erste Grad von den Vätern genannt?

Nazianzenus nennt sie eine Verknüpfung der Namen, Theodoret eine Verwechslung und Gemeinschaft der Namen, Damascenus eine Veränderung und Vertauschung, desgleichen eine Aneignung, Cyrill ein Sich-zu-eigen-machen. [5])

(Fortsetzung folgt.)

---

1) Maria non concepit *ψιλὸν* hominem, nec *γυμνὸν* Deum, sed Deum incarnatum et hominem *θεωθέντα*. Dam. l. 5. c. 12.

2) Absit, ut quisquam sanctam Mariam divinae gratiae privilegiis, ut speciali gloria fraudare conetur. Etenim singulari quodam Domini ac Dei munere verissime ac beatissime *θεοτόκος* confitenda. Sed non eo modo *θεοτόκος*, quo impia quaedam haeresis suspicatur, quae asserit eam Dei matrem sola appellatione dicendam, sed ideo potius, quoniam jam in ejus sacrato utero sacrosanctum illud mysterium perpetratum est. Vinc. Lirin. l. 4.

3) Proprie *θεοτόκος* est sancta Maria, utpote quae Filium Dei carnem factum genuerit. Theophyl. in Ioan. 9.

4) Mulier, juxta carnem existens et a nostra massa haud quaquam aliena, Deum invisibilem et omnia manu sua continentem ultra omnem et hominum et angelorum existimationem in ventre suo concepit, et ex se incarnatum genuit. Et ob id eam ut vere et proprie veri Dei matrem veneramur. German. Patr. Constant. tom. 2. Concil. Item Alb. l. 1. in Joan. 1. Beda, homil. in fest. purif. Damasc. l. 4. c. 7.

5) Nazianz. vocat *ἐπίζευξιν ὀνομάτων*, Theod. *ἐναλλαγὴν καὶ κοινωνίαν ὀνομάτων*, Damasc. *ἀλλοίωσιν καὶ ἀντίδοσιν*, item *οἰκείωσιν*, Cyrill. *ἰδιοποίαν*.

Vermischtes.

Ueber das Christenthum urtheilt ein indischer Deist, Prota Chunder Mozoomber, in einem zu Bombay in Ostindien gehaltenen Vortrag, nach dem „Chr. Botsch.", unter Anderem also: „Die christliche Religion ist ein Wunder. Dies jedoch in irgend einer menschlichen Sprache zu erklären und darzuthun, ist ein schwieriges Unternehmen. Das System der in der Religion JEsu gelehrten Theologie ist ebenso fein, scharf und zusammengesetzt, als das des Hinduismus. Hinsichtlich der Ceremonien, Symbole, Riten und gottesdienstlichen Formen ist genannte Religion ebenso geheimnißvoll und tief als die Religion der alten Egypter. Die in ihr zur Geltung kommende Moral- und Sittenlehre ist ebenso genau, bestimmt und streng als der Buddhismus. — Bezüglich der allgemeinen Cultur und Civilisation des Menschengeschlechts hat die Religion JEsu Großes, Gewaltiges und Herrliches bewirkt. Diejenigen Länder des Erdballs, in denen das Christenthum feste Wurzel geschlagen hat, haben die größten Gelehrten, die ausgezeichnetsten Künstler, die schärfsten Denker und die weisesten Staatsmänner hervorgebracht. Kurz, das Christenthum hat überall und allenthalben, wo man sich zu ihm bekannte, die größten Triumphe gefeiert. Die Geschichte seines Fortschritts und seiner Entwickelung zeigt Probleme, welche die Welt bis jetzt noch nicht zu lösen im Stande war."

Martin Gnüge, seit 1603 Hofprediger des Herzogs Johann Casimir zu Coburg, sagte bei Gelegenheit einer Visitation zu Dr. Johann Gerhard: „Ich tröste mich dessen, daß Edle und Unedle, Räthe und Hofdiener mir das Zeugniß geben, daß ich kein Heuchler oder Schmeichler gewesen, sondern mein Amt treulich verrichtet, dessen ein Theil mir am jüngsten Tag Zeugniß zu geben sich erboten haben." — Im Consistorium ließ er sich nicht durch Geschenke die Augen verkleistern und sagte: „Diesen Ruhm soll mir Niemand nehmen, daß ich kein Geschenk genommen habe."

Neue Literatur.

Luther, Dr. Martin, der Brief an die Römer ausgelegt, aus seinen Schriften herausgegeben von Pfr. Chr. G. Eberle. Stuttgart 1878, Buchhandlung der Evang. Gesellschaft. (408 S. gr. 8.) M. 2.20.

Gewiß gibt es keinen Kenner und darum Liebhaber der Schriften Luther's, der es nicht oft beklagt haben sollte, daß dieser Meister in der Schriftauslegung gerade den Brief St. Pauli an die Römer, welchen derselbe selbst „das rechte Hauptstück des Neuen Testaments" nennt, nicht

schriftlich commentirt hat. Daß dies nicht geschehen ist, gehört mit zu den Stücken der wunderbaren Regierung Gottes in Seiner Kirche. Um so erfreulicher ist es, daß Herr Pastor Eberle, der sich schon durch andere die Schriften Luthers betreffende Arbeiten bekannt und verdient gemacht, es unternommen hat, aus anderen Schriften Luthers, in welchen Stellen des Römerbriefs citirt und erklärt werden, einen Commentar zu diesem Briefe zusammenzustellen. Zwar ist der Schreiber dieses selbst noch nicht im Besitze dieses Werkes; er hat es aber für seine Pflicht gehalten, die Leser dieser Zeitschrift ohne Verzug auf dasselbe aufmerksam zu machen, nachdem ihm eine Anzeige desselben zu Handen gekommen ist. Nach der Beschaffenheit ähnlicher Arbeiten des Zusammenstellers zu urtheilen, enthält der Commentar auf alle Fälle eine höchst werthvolle Fundgrube Luther'scher Exegese.

W.

Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts. Herausgegeben von A. Israel, Seminardirector zu Zschopau. I. Martin Luther an die Radherrn aller stedte deutsches lands: das sie Christliche Schulen auffrichten und hallten sollen, nach der 1. Ausgabe gedruckt zu Wittenberg 1524. Zschopau, Verlag von F. A. Raschke. 45 Pf.

Der Herausgeber hat besonders den Zweck im Auge, daß solche Schriften aus dem 16. und 17. Jahrhundert den Schülern eines Seminars in die Hände gegeben, mit ihnen entweder ganz durchgelesen, oder zum Mittelpunct einer größeren schriftlichen Arbeit gemacht werden. Gefällt uns das Unternehmen überhaupt, so begrüßen wir es noch mehr um dieses Zweckes willen. Bekämen doch auf diese Weise die Seminarien eine Art Classiker und lernten doch somit deren Schüler ähnlich wie die der Fürstenschulen durch Selbststudium arbeiten. Aus diesem Grunde ist wohl der Text in der alten unveränderten Form gegeben, was man nur billigen kann. Andere Schriften: z. B. Herren Augusti Herzogen zu Brunswyg und Lünaburg Schulordnung vom Jahre 1651 sollen nachfolgen. (Sächs. Kirchen- u. Schulblatt.)

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Ein interessantes Actenstück ist uns vor kurzem, wie man zu sagen pflegt, zufällig in die Hände gekommen; es ist dies ein Pamphlet, welches erstlich die Thesen „über die Aufgabe" der Jowa-Synode enthält, welche derselben für ihre Versammlung zur diesjährigen Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens vorgelegt waren, sowie ihre revidirte Synodalconstitution. Die vier ersten jener Thesen lauten, wie folgt: „1. Unsere Synode, die Ev.-Luth. Synode von Jowa, bekennt sich rückhaltslos zu

den Symbolen der Ev.-Luth. Kirche und ist deshalb ein Theil dieser Kirche. Demgemäß hat sie im Allgemeinen dieselbe Aufgabe, welche die Ev.-Luth. Kirche hiesigen Landes überhaupt hat. 2. Zu dieser Aufgabe gehören vornehmlich drei Stücke: a. die Bewahrung des luth. Bekenntnisses in seiner Reinheit und Vollständigkeit, sowohl in thesi als auch in praxi ꝛc. 3. Dieser Aufgabe entsprechend hat unsere Synode von Anfang ihres Bestehens an das theure Bekenntniß der Ev.-Luth. Kirche in seiner Reinheit und Vollständigkeit zu bewahren gesucht und will darin auch fernerhin fleißig sein. Sie hat sich von ihrer Entstehung an auf das ganze Bekenntniß der Ev.-Luth. Kirche, auf die Concordia von 1850" (soll wohl heißen: 1580) „gestellt; sie fordert von allen ihren Gliedern volle Zustimmung zu demselben; bei Ordinationen und Installationen verpflichtet sie ihre Pastoren auf dies schriftgemäße Bekenntniß; sie will auch bei den Visitationen vor allem auf schrift- und bekenntnißmäßige Lehre und Praxis gesehen haben und duldet keine Abweichung vom luth. Bekenntniß weder in thesi noch in praxi. Sie arbeitet und kämpft in ihren Organen, dem ‚Kirchenblatt' und der ‚Kirchlichen Zeitschrift', für das gute Bekenntniß unserer Kirche und die darauf sich gründende Praxis, und straft und verwirft, was demselben entgegen ist." Behauptete nun hiernach die Iowa-Synode nicht, daß sie je und je von ihrer Entstehung an so zum Bekenntniß unserer Kirche gestanden habe, so müßten wir sagen, daß sich noch nie eine kirchliche Gemeinschaft entschiedener zu demselben bekannt habe. Aber diese Behauptung läßt schon vermuthen, daß man es hier mit einer Sprache zu thun hat, die nur dazu zu dienen scheint, den Sinn, welchen man mit derselben verbindet, zu verbergen. Diese Vermuthung wird aber zur Gewißheit, wenn wir hierauf in der 10. und 12. Thesis Folgendes lesen: „Herr Pfarrer Löhe hatte in dem Streite über einige Puncte in der Lehre von der Kirche und ihrem Amte Anschauungen ausgesprochen, welche von den von der Missourisynode aufgestellten Sätzen abweichen. Diese Abweichung, obgleich sie gegen den Heilsglauben der Kirche und gegen ihr Bekenntniß nicht verstieß, konnte die Missourisynode an ihm und seinen Sendlingen nicht tragen. Später kamen noch die divergirenden Anschauungen in der Lehre von den letzten Dingen dazu. Dadurch wurde unsere Synode von Anfang an dahin geführt, einen Unterschied zu machen zwischen den in den Symbolen der Evang.-Luth. Kirche bezeugten Glaubenslehren und zwischen andern Lehrpuncten, welche nicht in das Gebiet der Heilslehren gehören, und sie hat es als eine ihrer Aufgaben erkannt, mit allem Ernst und Nachdruck die wichtige Wahrheit zu vertreten: a. daß die Uebereinstimmung in den Artikeln und Lehren des Glaubens, welche die Kirche aus dem Worte Gottes erkannt und in ihren Bekenntnissen als ihren Glauben bekannt und bezeugt hat, ein ausreichendes Band der kirchlichen Gemeinschaft sei; b. daß es Lehren, auch Schriftlehren gebe, in welchen Glieder unserer Kirche eine von einander abweichende Meinung und Ueberzeugung haben können, ohne daß sie deshalb einander die Kirchengemeinschaft verweigern müssen, und daß solche Lehren die Puncte seien, um welcher willen die Missourier unsere Synode verketzern. In solchen Puncten sei allerdings auch Einigkeit zu erstreben, aber nicht durchaus nöthig, wie in den Glaubenslehren; c. daß das Ordinationsgelübde der Diener der Kirche sich auf die sämmtlichen Entscheidungen der vor und in der Reformationszeit aufgekommenen Streitfragen erstrecke, oder auf alle in den symbolischen Büchern bezeugten Artikel und Lehren des Glaubens, nicht aber auch auf Lehranschauungen, welche den Heilsglauben nicht betreffen und welche nur gelegentlich in den symbolischen Büchern vorkommen, oder gar auf jeden Satz in denselben. § 12. Unsere Synode hat von ihrem nun in Gott ruhenden väterlichen Freunde, Herrn Pfarrer Löhe, ein Erbe empfangen, das sie nicht gering achten soll. Dieser theure Gottesmann hat nicht blos mit großem Ernst an der Rückkehr unserer deutschen Mutter-

kirche zum Bekenntniß der Väter gearbeitet, sondern sein eifriges Streben ging auch dahin, daß in den ev.-luth. Gemeinden christliches und kirchliches Leben geweckt und gepflegt werde und daß unsere ev.-luth. Kirche so einer größeren Vollendung entgegen geführt werde. Diesen Sinn und dieses Streben hat unsere Synode als ein Erbe von ihm empfangen, welches sie treulich bewahren und gebrauchen soll." Dieselbe Art, sich zu den Symbolen zu bekennen, finden wir auch in der Iowa'schen revidirten Synodalconstitution. In § 2 heißt es: „Sie bekennt sich als ein Theil der Ev.-Luth. Kirche zu den sämmtlichen symbolischen Büchern derselben, den drei ökumenischen Symbolen, der ungeänderten Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Katechismus Luther's und der Concordienformel als zu der reinen und ungefälschten Darlegung und Erklärung des göttlichen Wortes und Willens." Zu § 9 wird aber folgende „Anmerkung" hinzugefügt: „Diese Grundsätze, die in der gegenwärtigen Constitution und in der von der Synode empfohlenen Gemeindeordnung niedergelegt sind, finden eine entsprechende Erklärung in den folgenden, auf der Synode von Madison a. 1875 angenommenen Sätzen: 1. Die Synode erklärt, daß sie als Synode nicht die Richtung einer besonderen Schule vertritt, sondern sie bekennt sich als Synode einfach zu dem Bekenntniß der lutherischen Kirche und erklärt, daß sie alle in den Symbolen sich findenden Glaubenslehren für symbolisch verbindlich erkennt. — Zugleich erklärt die Synode aber auch, daß sie Verschiedenheiten in theologischen Meinungen, so weit sie sich innerhalb der vom Bekenntniß gezogenen Schranken halten, in ihrer Mitte Raum läßt und daß sie es als eine schwere Sünde erkennt, irgend einen Punct der Lehre, der nicht zu den Glaubenslehren gehört, zu den die Kirchengemeinschaft bedingenden Glaubenslehren zu rechnen und als solche zu behandeln. Dagegen verwerfen wir einen jeden vermeintlichen Fortschritt, jede sogenannte Fortentwickelung der Lehre, welche gegen den Grund des Bekenntnisses verstößt, mit aller Entschiedenheit. — 2. Es ist behauptet worden, daß unser gegenwärtiger Bekenntnißparagraph eine Abänderung unsers früheren Bekenntnißstandes in sich schließe, und zwar um deßwillen, weil er den Gedanken ausdrücke, daß alle in den Symbolen enthaltenen Glaubenslehren verbindend seien. Eine solche Aenderung würde in der That vorliegen, wenn wir in der vorigen Fassung irgend welche Glaubenslehren vom verpflichtenden Bekenntnißinhalt hätten ausschließen wollen, die wir jetzt erst mit einschließen. Da nun aber keine Glaubenslehren namhaft gemacht werden können, die wir früher ausgeschlossen hätten und jetzt annehmen, so ist klar, daß keine Aenderung des Bekenntnißstandpunctes stattgefunden hat. — 3. Während wir aber einerseits erklären, daß von uns mit der Annahme des gegenwärtigen Bekenntnißparagraphen keine Aenderung unseres früheren Bekenntnißstandpunctes beabsichtigt war, daß vielmehr beide Fassungen der Sache nach übereinkommen, so verharren wir andererseits doch bei der gegenwärtigen Form des Bekenntnißparagraphen, um deßwillen, weil dieselbe einfacher, unmißverständlicher und unanstößiger ist. — 4. Das, was die Symbole der lutherischen Kirche über die Lehre vom Amt als Bekenntniß aufstellen, ist auch unser Bekenntniß. Aber die über jene gemeinsame Bekenntnißgrundlage hinausliegende specifisch missourische Uebertragungslehre ist, ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der betr. Lehre, weder eine Bekenntnißlehre der lutherischen Kirche, noch ist sie ihrer Natur nach eine Glaubenslehre, und wir können deshalb sie nicht als eine kirchentrennende Lehre ansehen. — 5. In Betreff des Antichrists müssen alle wahren Lutheraner in dem Urtheil übereinstimmen, welches die Bekenntnisse unserer Kirche über den antichristischen Charakter des Pabstthums aussprechen. Aber wir können den Satz: ‚der Pabst ist der Antichrist' nicht für eine Glaubenslehre erklären, und also zur Bedingung der Kirchengemeinschaft machen, daß man in dem Pabst die gänzliche

und letzte Erfüllung der Weissagung 2 Thess. 2. findet. — 6. Was die Augsburgische Confession über die Lehre von den letzten Dingen aufstellt, ist auch unser eigenes Bekenntniß, durch welches indeß eine nähere Ausführung der Lehre von den letzten Dingen aus dem Wort der Weissagung nicht ausgeschlossen wird, **wenn** dieselbe nur im Einklang bleibt mit den Grundlehren der lutherischen Kirche, wie wir uns desfalls in einer früheren synodalen Erklärung ausgesprochen haben, auf welche wir hier zurückweisen. — 7. In der Lehre vom Sonntag ist der Punct, über welchen unter den älteren Lehrern der lutherischen Kirche eine Verschiedenheit obwaltete, keine Glaubenslehre. Wenn ein lutherischer Christ die Lehre des Bekenntnisses von der evangelischen Freiheit von Herzen annimmt und damit auch die puritanisch-gesetzliche Sabbathslehre verwirft, aber mit unsern alten Dogmatikern dafür hält, daß die Aussonderung eines Tages in der Woche für den Gottesdienst nicht Sache des Beliebens der Kirche war, sondern auf einer göttlichen Ordnung von Anfang der Schöpfung herrührt, so können wir in dieser Lehre weder einen Abfall von einer Glaubenslehre, noch von dem Bekenntniß der lutherischen Kirche erkennen, sondern wir müssen diese Abweichung, durch welche die Bekenntnißgemeinschaft nicht aufgehoben wird, tragen. — 8. Offene Fragen anlangend, erklären wir, daß wir von Herzen jene Meinung verwerfen, daß offene Fragen Lehren seien, welche, obwohl in Gottes Wort beantwortet, so lange unentschieden und ungewiß seien, bis sie durch die Entscheidung der Kirche bestimmt würden, sondern daß uns der Ausdruck ‚offene Fragen' gleichbedeutend ist mit ‚nicht kirchentrennenden Fragen', und wir erklären ferner wiederholt, daß wir gerne den Ausdruck ‚offene Fragen' fallen lassen, da es uns nicht auf die Worte, sondern auf die Sache ankommt, welche wir in unsern vorausgehenden Sätzen offen und klar ausgesprochen haben."

Dr. Seiß kommt in seinen „Briefs" im „Lutheran and Missionary" auch auf den Antichrist. Da citirt er zuerst einen Ausspruch Quenstedts, nach welchem das Wort „Antichrist" im Allgemeinen von Verkehrern der Lehre Christi — den sogenannten kleinen Antichristen — und dann ganz besonders von dem großen Antichrist gebraucht wird. Hierauf führt er ein Wort Puseys an, nach welchem der Antichrist noch zukünftig ist, und läßt sodann seinen Kohl über den „Zukunftsantichristen" folgen. Es scheint fast, als wollte Dr. S. durch Voranstellung eines Satzes des für Rechtgläubigkeit eifernden und den römischen Pabst für den Antichrist erklärenden Quenstedt seinem schwärmerischen Geschwätz von einem „Zukunftsantichristen" das Gepräge der Rechtgläubigkeit und wahren Lutherthums aufdrücken. G.

Der Standpunct der lutherisch sich nennenden Generalsynode. Darüber gibt der „Lutheran Observer" vom 8. August einige Erklärungen zur Beruhigung eines Predigers der Generalsynode, welcher mittheilt, daß er nicht wenig in Verwirrung gerathen sei über den Widerspruch, der in genannter Synode zwischen Theorie und Praxis sich zeige. Früher Glied einer liberalen Kirchengemeinschaft, habe er sich zur lutherischen Generalsynode, als einer noch liberaleren, so stark hingezogen gefühlt, daß er ein Prediger derselben geworden sei. Zweierlei habe ihn nämlich aufs Mächtigste erfaßt. Das Eine, daß man als lutherischer Prediger der Generalsynode nur die Grundlehren des Wortes Gottes, und auch diese nur der Substanz nach, als in der Augsburgischen Confession richtig gelehrt, zu glauben habe. Das Andere, daß man von einem Prediger der Generalsynode erwarte, er werde jede sich bietende Gelegenheit benützen, die Einigkeit der Gesinnung mit den Christen insgemein zu bethätigen. Nun aber stoße ihn gar manches vor den Kopf; z. B. daß man sogar im Observer die Vertretung der Generalsynode in zehn verschiedenen Kirchengemeinschaften und die Erwartung gleicher Höflichkeit von diesen, eine extreme Katholicität nenne; daß man den Austausch der Begrüßungen zwischen der Generalsynode und den Vertretern anderer

Kirchengemeinschaften in der letzten Synodalversammlung mit Worten beschreibe, wie diesen: „Dieses Schnäbeln und Girren, das wir hatten! diese Ausdrücke gegenseitiger Hochschätzung und christlicher Gemeinschaft! Diese herzlichen Glückwünsche für zukünftiges glückliches Gedeihen! diese zarten Erinnerungen! dieses brüderliche Umhalsen und Abküssen! es war rührend anzuschauen"; daß man über die neue Liturgie der Generalsynode spotte, weil sie aus nicht-lutherischen Büchern geholt sei; daß man sogar eine heimliche Neigung zu einer solchen Katholicität bemerken könne, wie sie in der „Galesburg-Regel" enthalten sei. — Diesem seltsamen „Lutheraner", dem nur die zweite Tafel des göttlichen Gesetzes einigermaßen bekannt zu sein, die erste dagegen in einem tiefen Grunde zu liegen scheint, und dem das Ideal eines Christen offenbar darin besteht, so wenig als möglich in der christlichen Lehre für Wahrheit zu halten, kommt nun der Observer tröstend zu Hilfe, indem er ihn lehrt, jene beunruhigenden Dinge als menschliche Schwächen durch großmüthiges Tragen zu überwinden, und indem er die geistliche Blindheit jenes armen Mannes aufs Kräftigste zu fördern sucht durch Erklärungen, aus welchen aufs Neue Folgendes hervorgeht: 1. Der Standpunct der Generalsynode ist ein unehrlicher. Da diese Synode sich nur zu denjenigen Lehren des göttlichen Wortes bekennt, ohne welche Niemand ein Christ sein kann, die also allen christlichen Kirchengemeinschaften gemeinsam sind, alle anderen in den Bekenntnissen dieser Kirchen enthaltenen Lehren aber für freie und mit Unrecht ins Bekenntniß aufgenommene erklärt, so will sie keine der vorhandenen besonderen Kirchengemeinschaften sein; auch nicht der lutherischen, deren Aufbau der Lehre auf dem gemeinsamen Grunde sie so wenig als den ihrigen anerkennt, als den der Calvinisten, Papisten, Methodisten u. s. w.; sie will also nur neben diesen allen, als eine von ihnen allen verschiedene, auf dem allen gemeinsamen Fundamente stehen. Sie führt also den Namen einer dieser besonderen Kirchengemeinschaften, der lutherischen, als einen bewußten Betrug. Sie selbst würde in jedem anderen Falle, als dem ihrigen, die Führung eines falschen, einem Anderen allein zugehörigen Namens als eine Unsittlichkeit verurtheilen. Kein Schuldiger aber hat das Recht, für sich eine Ausnahme von der Verdammung einer Unsittlichkeit zu fordern. 2. Der Standpunct der Generalsynode ist ein unchristlicher. Er steht in bewußtem Gegensatz gegen eine ausdrückliche Forderung der heiligen Schrift, die an alle Christen ergeht, daß sie nämlich allzumal einerlei Rede führen und fest an einander halten sollen in Einem Sinne und in einerlei Meinung, 1 Cor. 1, 10. Die Glieder der Generalsynode dagegen „kommen darin mit einander überein, daß sie differiren wollen" (they agree to differ). Diese Art von Einigkeit wird nicht etwa beklagt und gestraft, sondern als echtes Christenthum angepriesen. Die Glieder der Generalsynode, sagt der Observer, „gestehen einander die christliche Freiheit zu, unter einander zu differiren." Diejenige Freiheit also, welche der Heilige Geist in seiner Kirche nicht dulden will, nennt die Generalsynode eine christliche, ja nach den Ausführungen des Observer ist sie etwas überaus herrliches und ein Mangel daran sehr an Christi Kirche zu tadeln. — 3. Der Standpunct der Generalsynode ist unvernünftig. Er steht im Widerspruch mit sich selbst. Diese Synode will vor allen Dingen eine allgemeine Einigkeit des Glaubens an Christum zur Geltung gebracht sehen, d. h. nicht etwa eine Einigkeit in allem dem, was uns von Christo in der heiligen Schrift geoffenbart ist, sondern die Einigkeit, welche in den Worten: Ich glaube an Christum, vorhanden ist, insofern diese Worte alle die verschiedenen Vorstellungen, welche sich die einzelnen Menschen von Christo machen, umfassen und vereinigen. Ihr Ideal ist: A grand unity of faith with diversity of creed. Und dennoch will diese Synode der Reformation angehören, die doch bekanntlich unter Anderm den papistischen Glauben an Christum gänzlich verworfen hat. R. L.

Es gibt unter den Methodistenpredigern auch solche, die die vollkommene Heiligung nicht predigen, sogar dagegen reden. Der „Fröhliche Botschafter" spricht in einem Artikel von solchen, „die es für rathsam finden, auf ihren Kanzeln zu rufen: ‚Es macht nichts aus, wie viel im „Botschafter" geschrieben und wie viel gepredigt wird von einem zweiten Werk, es gibt doch keins.'" G.

II. Ausland.

Wie manche Gegner der Freikirche denken, geht aus dem hervor, was in einem Bericht über die diesjährige Generalversammlung der Leipziger Missionsgesellschaft, welcher sich im Kirchen-Blatt der Breslauer vom 1. Juli findet, gemeldet wird. „Am andern Morgen", heißt es da, „saßen noch drei Theologen still beisammen. Sie blickten auf die Lage der Kirche unseres Namens in Deutschland. Und sie waren eins in dem Satze: Die Zeit der Landeskirchen ist für unsere Confession vorbei. Die rechte Weisheit fordert nicht, künstlich das zu schützen, was sich geschichtlich überlebt hat... Wunderbar, daß Gervinus es sein muß, welcher sah, daß in der Reformation uns mehr gegeben ist, als wir wußten, daß in ihr liegt, vor dem die Zeitgenossen, die Freunde in den Landeskirchen, ja wir selbst zum Theil, erschrecken, wenn es nun Fleisch und Blut wird. Die Frucht ist die Kirche unseres Bekenntnisses, staatsfrei, in sich ruhend. Sie theilt das Schicksal der Concordienformel. Möhler sagt von ihr, daß sie so bitter bekämpft worden wäre, grade — weil sie so lutherisch sei." Was würden die Freikirchlichen alles zu ihrem Erstaunen zu hören bekommen, wenn sie die ernsteren Landeskirchlichen, wo sie unter sich sind, belauschen könnten! W.

Irenische Ansprache an die Freikirchlichen der Landeskirche. So schreibt ein Würtembergischer Landeskirchlicher in Dr. Luthardt's Kirchenzeitung vom 20. Juni: „Unsere bösen Tage bringen es mit sich, daß die freikirchliche Strömung immer größer wird, und eine Gemeinde nach der anderen entsteht. Vom landeskirchlichen Standpunct aus können wir das bedauern; andererseits aber müssen wir sagen, es ist ein Zeichen der Kraft, wie sie noch immer in unserer Kirche vorhanden, daß sie fähig ist, solche Entwickelungen unter uns hervorzubringen, ja es wäre ein Zeichen von Schwachheit und Leblosigkeit, wie sie vor unseren Augen z. B. die protestantenvereinliche Richtung entwickelt, wenn sie dazu nicht im Stande wäre. Von diesem Gesichtspunct aus kann jeder landeskirchliche Lutheraner diese Sache mit Theilnahme ansehen. Gewiß, es hängen sich an die freikirchlichen Bildungen allerlei menschliche Schwächen, Fehler und Sünden, und es fehlt den lutherischen Freikirchen die Einigkeit. Doch das geht uns hier nichts an, und es trifft dies ganz ebenso oder noch in viel höherem Grade bei unseren Landeskirchen zu; wir haben hier einfach mit den thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen. Es mag die breslauer Synode in der Frage von der Kirche ihre besondere Anschauung haben und derselben in ihrem kirchlichen Leben Ausdruck geben; es mag die Immanuelsynode den entgegengesetzten Standpunct einnehmen; es mögen andere in anderen Fragen andere Richtungen verfolgen; wir mögen im kirchlichen Leben vielleicht genöthigt sein, Angriffe unserer lutherischen Brüder in der Freikirche abzuweisen; hier haben wir einfach mit Thatsachen zu rechnen, sie in dieser thatsächlichen Stellung anzuerkennen und als Brüder von unserem Fleisch und Blut willkommen zu heißen. Wir dehnen das sogar auf die missourischen Kreise aus, welche das Freikirchenthum als Prinzip, als Grundsatz proclamiren und danach handeln. Wir sehen keinen Grund ein, warum wir, auch wenn wir vielleicht in kirchlichem Kampf mit ihnen stehen, nicht auch für sie die Pforte weit machen sollten. Gerade ihnen gegenüber gilt es, jede Einseitigkeit zu vermeiden. Die freien reformirten Kirchen der Schweiz hat ganz derselbe Grundsatz zur Trennung getrieben und läßt sie noch heute in derselben beharren. Stellen wir uns doch zu ihnen nicht brüderlicher, als zu Brüdern unserer eigenen Kirche. Aber freilich wir müssen von

unseren Brüdern in der Freikirche verlangen, daß sie nun auch uns in unserer thatsächlichen Stellung als Streiter für die Sache des Reiches Christi und der lutherischen Kirche ansehen."

Leipziger Missionsgesellschaft. Folgendes finden wir in der Allg. Ev.-Luth. Kz. vom 20. Juni: „Die Generalversammlung, in welcher 16 größere oder kleinere kirchliche Kreise und Hülfsvereine durch 22 Abgeordnete vertreten waren, trat mit den Gliedern des Missionscollegiums am 4. Juni 4 Uhr Nachmittags zusammen. Als dieselbe mit Gebet eröffnet und die zur Geschäftsordnung nöthigen Sachen erledigt waren, ergriff Dr. Luthardt als Vertreter des Vorsitzenden das Wort, um eine Sache einzuleiten, um welche es sich diesmal hauptsächlich handeln sollte. Noch vor der Berichterstattung, sagte er, ist ein wichtiger Gegenstand zu besprechen, nämlich die nöthige Revision der Stimmberechtigung in der Generalversammlung. Diese Versammlung bestand bisher neben den Collegialmitgliedern aus sogenannten stimmberechtigten und ein paar anderen Abgeordneten, eine Unterscheidung, die hauptsächlich nach dem lutherisch-kirchlichen Charakter der Provinzen, aus denen sie abgeordnet waren, zu bestimmen war. Deshalb mußte dieser Charakter erst festgestellt werden. Im Anfange unserer Mission war dies nicht schwer. Aber die kirchliche Lage hat sich seitdem verändert. Der confessionelle Charakter der Landeskirchen ist mehrfach zweifelhaft geworden. Daraus entstanden denn schwere Debatten, die sich zu wiederholen und uns aus den Grenzen unseres Berufs hinaus auf gefährliche Bahnen zu drängen drohen. Wir sind ja kein kirchliches Obergericht, sondern eine Missionsversammlung. Mit unserer Zulassung zur Mitarbeit können wir kein Zeugniß kirchlicher Correctheit der betreffenden Kirchenprovinzen aussprechen wollen. Deshalb muß diese bisherige regiminale Abstimmung aufhören. Der Director wolle das Gesagte ergänzen und näheres über unsere Gedanken mittheilen. Dir. Hardeland, der seine Zustimmung zu dem Gesagten aussprach, sagte dann: Vor allen Dingen bleiben wir, auch als Mission, fest beim lutherischen Bekenntnisse. Wer uns helfen will, muß uns beim Bau der lutherischen Kirche im Tamulenlande helfen. Allerdings ist der lutherische Charakter einzelner Landeskirchen zweifelhaft geworden, und der Anstoß, daß Glieder solcher Kirchen an unserer lutherischen Mission sich regimentlich betheiligen, ist nicht unberechtigt. Ebendeshalb ist das regimentliche Stimmrecht in der Generalversammlung ganz aufzugeben. Prinzipiell existirte dasselbe auch bisher nicht. Der Generalversammlung sollte keinerlei Regierungs-, sondern nur das Erinnerungsrecht zukommen. Aber in ein paar Puncten war das nicht klar durchgeführt; deshalb ist durchgängige Klarheit zu schaffen. Eine Generalversammlung muß fortbestehen. Das Collegium hat selbst das Bedürfniß, die Vertreter seiner Hülfsvereine ꝛc. jährlich um sich zu versammeln, um über Fragen, die nicht zunächst für die Oeffentlichkeit sind, sich vertraulich mit ihnen zu besprechen. Wie ist es nun zu erreichen, daß alle regiminelle Stellung der Generalversammlung aufhöre und aus ihr nur eine brüderliche vertrauliche Besprechung werde? Wir haben unsere Statuten darauf angesehen und, so gut es sich in der Kürze machen ließ, sie in der Gestalt drucken lassen, die ihnen etwa zu geben sein möchte. So liegen sie vor. — Beim Beginn der allgemeinen Discussion betonte Dr. Luthardt, daß es sich diesmal noch nicht um einen definitiven Beschluß, sondern nur erst um einen Gedankenaustausch handle. Und Dir. Hardeland hob noch einmal das Bedürfniß hervor und sagte: Wir wollen uns unsere theuere lutherische Mission nicht zerstören lassen. Es ist zu unterscheiden zwischen den heimischen Zuständen, in denen manches kirchenrechtlich zweifelhaft geworden ist, und den Zuständen unserer Mission draußen, die sich von ihrem Katechismusstandpuncte aus ungehindert erbauen kann und soll. Daran sollen uns keine heimischen Mißstände hindern, noch dürfen sie uns nöthigen, eine Mischmasch- statt lutherischer Mission zu treiben." — Wir müssen gestehen, diese ganze Verhandlung sieht sich wie ein Versuch an, nicht sowohl die Leipziger Missions-

gesellschaft von ihrem Unionssauerteig zu reinigen, sondern nur diejenigen zum Schweigen zu bringen, welche dieselbe des Unionismus mit nur zu gutem Rechte bezichtigen. Wenigstens ist Prof. Dr. Luthardt der Mann nicht, der sonst dafür das Wort nehmen würde.

W.

Hessische Separation. Folgendes lesen wir in Luthardt's Allg. Kirchenzeitung: „Zu dem Austritt der Grafen von Erbach und Fürstenau aus der hessischen Landeskirche wird nachträglich noch gemeldet, daß in Erbach nur der regierende Graf Eberhardt und seine ledige Schwester, Gräfin Luise, ausgetreten sind. Von seinen Söhnen hielt sich Graf Ernst schon seit längerem zu den Missouriern, während der Erbgraf Georg Albrecht sowie Graf Arthur mit ihren Familien nach wie vor die erbacher Kirche besuchen."

Hessen. Folgendes lesen wir im „Freimund" vom 26. Juni: Nachdem die renitenten Lutheraner in Hessen-Darmstadt am 3. November 1877 als „selbständige evangelisch-lutherische Kirche zunächst in den hessischen Landen" und die niederhessischen, der Fraction Homberg angehörigen Renitenten am 19. September 1877 als „renitente Kirche ungeänderter Augsburgischer Confession" sich organisirt haben, ist am 10. October 1878 zu Marburg die in den nachfolgenden Artikeln beurkundete Verbindung beider Kirchenkörper vereinbart worden. Artikel I. Die beiden vorstehend näher bezeichneten Kirchenkörper haben ihre innere Einheit in dem gemeinsamen gleichen Glauben, welcher in den fünf ältesten christlichen Bekenntnissen, der unveränderten Augsburgischen Confession sammt deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Katechismus Luthers und beziehungsweise der Concordienformel zum Ausdruck gekommen ist, und entscheiden alle sie berührenden Glaubensangelegenheiten nach Maßgabe dieser Bekenntnisse. Artikel II. Beide Kirchenkörper unterhalten vom heutigen Tage an zwischen allen ihren Gemeinden und Gemeindegliedern Kanzel- und Sacramentsgemeinschaft, und werden auch, sobald Gott Gnade dazu verleiht, sich einer gemeinsamen Kirchenregierung unterstellen, bis wohin es einstweilen bei der seitherigen Leitung verbleibt. Artikel III. Die vereinigten Kirchenkörper erkennen den Zusammenschluß mit noch andern Kirchenkörpern, welche mit ihnen auf den gleichen Bekenntnissen ruhen und dieselbe Selbständigkeit wie sie erlangt haben, als ein von Gott ihnen gestecktes Ziel, das sie anzustreben sich verpflichtet achten. Artikel IV. Hinsichtlich der Kanzel- und Sacramentsgemeinschaft mit andern, in unserm Kirchenverband nicht begriffenen Kirchen steht die Entscheidung dem übereinstimmenden Urtheile der beiden Geistlichen zu, welche in den verbundenen Kirchenkörpern das Superintendentenamt (!) bekleiden. Artikel V. Von den vereinigten Kirchenkörpern wird jährlich ein ordentlicher, und so oft es sonst erforderlich ist, ein außerordentlicher Generalpfarrconvent gehalten, welcher wechselsweise von den in Artikel IV. bezeichneten Geistlichen berufen und geleitet wird. Artikel VI. Die Diöcesanpfarrconvente der verbundenen Kirchenkörper werden nach Möglichkeit und Bedürfniß gegenseitig durch einen Geistlichen mit berathender Stimme als Abgeordneten beschickt.

Gemeindewahlrecht. Bei Gelegenheit der Erstattung eines Berichts über die diesjährigen Verhandlungen der hessischen Landessynode schreibt der Berichterstatter in Luthardt's Allg. Kz. vom 27. Juni: „Ebenso fiel in derselben Sitzung der bekannte Antrag Schröder's auf größeres Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen. Zwar forderte Schröder nicht directe Pfarrwahl, die, und das ist gewiß auch ein Zeichen der Zeit, auch nicht einen Vertheidiger in der Synode, nicht einmal unter den wenigen protestantenvereinlichen Gliedern derselben fand; aber was er wollte, wäre doch nichts anderes als ein thatsächlicher Schritt vorwärts auf der abschüssigen Bahn zur Pfarrwahl gewesen. Er wollte den Gemeinden ein negatives Votum zugestanden haben, wonach kein Geistlicher eine Pfarrstelle erhalten könne, wenn die geordnete

kirchliche Vertretung sich in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen den Betreffenden ausgesprochen habe. Ein derartig negatives Votum mag in wirklich positiven Gemeinden unbedenklich erscheinen; für die thatsächlich vorhandenen Gemeinden ist es ebenso wohl vom Uebel wie die Pfarrwahl selbst, welcher es thatsächlich verwandt ist. Oberpfarrer Dieffenbach sprach sich denn auch als Berichterstatter sehr entschieden gegen den Antrag aus, den er aus den bekannten praktischen wie principiellen Gründen verwarf, und welchem er mit Recht zum Vorwurf machte, daß er das Princip der Demokratie in die Kirche hineintrage, dessen letzte Consequenz die Annahme der Pfarrer durch Vertrag auf bestimmte Zeit sei. Die Debatte war eine sehr bewegte. Der Antragsteller selbst ließ schließlich seinen Antrag fallen und erklärte sich mit einem Amendement einverstanden, wonach nur eine Bitte an das Kirchenregiment um eine Vorlage gerichtet werden solle, welche den Gemeinden ein ‚weitergehendes Mitwirkungsrecht als das gegenwärtige' bei Besetzung der Pfarrstellen zugesteht. Obgleich die Vertheidiger dieses Antrags sich auf § 123 der Verfassung beriefen, der ja den Erlaß eines Gesetzes, ‚welches eine weitergehende Mitwirkung der Gemeinde regelt', in Aussicht stellt, lehnte die Synode doch auch ihn mit großer Majorität ab. So sind denn die Versuche, die Kirche zu demokratisiren, zunächst wenigstens abgewiesen." — Es ist in der That erschrecklich, wie hiernach die Pfaffenherrschaft auch unter den sogenannten Gläubigen in Deutschland blüht. Aus angeblicher Sorge für das Heil der Gemeinden verlangt man, daß die Gemeinden auch die für ihre Pastoren anzuerkennen durch das Gesetz gezwungen sein sollen, die sie nicht mögen, wenn das hohe Kirchenregiment sie ihnen aufladet, während die Kirchenregimente meist ungläubig, im besten Falle falsch- und halbgläubig sind und Wölfe und Füchse zu Hirten machen. Es zeigt sich hier wieder der alte Pharisäismus, welcher einst sprach: „Das Volk, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht." Joh. 7, 49. W.

Rationalisten und Landeskirche. Der „Pilger aus Sachsen" vom 3. August meldet: „Pastor Hanne, dessen Nichtbestätigung wegen falscher Lehre unter dem Cultusministerium Falkenstein in Sachsen noch in sehr gutem Andenken ist, wie er denn vorher auch schon in Preußen wegen Unglaubens vom geistlichen Amt zurückgewiesen worden war, hatte inzwischen natürlich im Gothaischen Anstellung gefunden, und sollte jetzt, nachdem bei Stimmengleichheit das Loos für ihn entschieden, in Hamburg-Land Pastor werden. Eine größere Anzahl von Geistlichen aus Stadt und Land Hamburg protestirte wider ihn und der Senior Rehhof, dem die Einweisung Hanne's von Amtswegen zugekommen wäre, weigerte sich, den Wolf zum Hirten zu setzen. Der Senat aber beauftragte hierauf eigenmächtig den protestantenvereinlichen Pastor Hirsche mit der Einweisung, was den Rücktritt Rehhofs vom Seniorate zur Folge hatte. Unser Landsmann Calinich hat sich erfreulicher Weise gleichfalls gegen Hanne ausgesprochen und nach einem Zusammentreffen mit dem regierenden Bürgermeister in dieser Angelegenheit die Freundschaft des HErrn JEsu höher geachtet als die Freundschaft des Hamburger Bürgermeisters." — Folgendes berichtet Dr. Münkel in seinem N. Zeitblatt vom 31. Juli: „Prediger Lau in Wildungen, Fürstenthum Waldeck, von der Elisabethkirche zu Berlin zum Prediger erwählt und vom Consistorium wegen falscher Lehre zurückgewiesen, ist auf erfolgte Berufung auch vom Oberkirchenrathe für unfähig erklärt, das geistliche Amt zu übernehmen, weil er ‚nicht im Stande ist, die göttliche Wahrheit so, wie sie in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche bezeugt ist, in wichtigen Stücken zu verkündigen.' Das ist nicht das erstemal, daß der Waldeck'schen Kirche ihr Abfall vorgehalten wird. Solche, welche die göttliche Wahrheit verkündigen können, hat sie des Amtes beraubt; dagegen solche, wie Lau, Klapp, Schramm u. A., die man in andern Ländern verwarf, hat man in Waldeck in Ehren und Würden gehalten. Waldeck ist ein schönes Ländchen und hat ausgezeichnete Männer der verschiedensten Gattung hervorgebracht. Um so jammervoller ist es, wie der Neuprote-

stantismus, und zuletzt der protestantenvereinliche Schramm, die Kirche verwüstet haben." Man sieht, bald nehmen die Landeskirchen die Rationalisten auf, bald weisen sie dieselben ab; geduldet aber werden sie von allen. W.

Napoleon oder ein Napoleonide soll nach unseren Chiliasten partout der in der Schrift geweissagte Antichrist sein, kein Anderer. Am 27. März hielt Pastor Sam. Witke zu Altwasser einen Vortrag, der schon die 2. Auflage erlebt hat, worin die Dächsel'sche Eschatologie popularisirt und geweissagt wird, daß 1897 der Sturz der Türkei durch China eintreten und daß zwischen dem letzten Napoleon und dem antichristischen etwa vier Generationen liegen, in welchen kein Napoleon mehr in Frankreich regieren werde. — Folgendes schreibt Dr. Münkel in seinem Neuen Zeitblatt vom 3. Juli: „Die Ermordung des Prinzen Napoleon Lulu von den Zulukaffern macht nicht nur den Bonapartisten in Frankreich, sondern auch manchen Chiliasten wie Clöter einen argen Strich durch die Rechnung. Sie hatten aus der Offenbarung Johannis herausgerechnet, daß aus dem Hause Napoleons das antichristische Reich und Lulu als der Antichrist hervorgehen werde und zwar in nicht ferner Zeit, und jetzt ist mit dem Prinzen Lulu der Stamm Napoleons so gut wie erloschen, wenn man nicht mit dem unfähigen rothen Prinzen oder seinem Sohne eine neue halsbrechende Weissagung wagen will. Die chiliastische Phantasterei erschrickt freilich nicht leicht vor einem Unsinn." Ueber ein vor kurzem erschienenes Schriftchen: „666 nicht die Zahl des Antichristen, sondern die Zahl des falschen Propheten" (Breslau) berichtet die „Literarische Beilage" vom 25. Juli, daß dasselbe ebenfalls auf den Satz hinaus kommt, daß die nächstbevorstehende neue französische Revolution den auferstandenen (!) Napoleon I. als Antichrist bringen werde, nachdem die fünf Häupter des Thiers aus dem Meere die Fünferregierung der ersten französischen Revolution, das sechste Napoleon I., das siebente Haupt Napoleon III. gewesen sei. Der anonyme Verfasser will „durch einen Traum" nach abgeschlossener Untersuchung schnell noch eine neue Lösung der 3½ Jahre „vom HErrn" erhalten haben. Wenn die „Literarische Beilage" sagt: „Die nächste Zeit wird es ja zeigen, ob dem Verfasser es besser ergeht, als es schon vielen gegangen ist, welche Mark. 13, 32. 33. nicht im Auge behielten", so ist das eine viel zu große Concession. Zur Widerlegung solcher chiliastischen Spielereien und Träumereien bedarf es keiner erst noch zu erwartenden Thatsachen. W.

Die theologische Facultät in Tübingen hat am 7. Juni dem rationalistischen Prof. Karl Hase in Jena als „causae evangelicae defensori alacrissimo aequissimo" (!) das ihm vor 50 Jahren ertheilte theologische Doctordiplom erneuert, anstatt dasselbe bei dieser schönen Jubiläums-Gelegenheit zu widerrufen.

In Bremen hat die sogenannte lutherische Domgemeinde sich eine neue Verfassung gegeben, in welcher ausdrücklich festgestellt wird, daß neben lutherischen auch unirte Theologen zu Pastoren gewählt werden dürfen.

Uebung der Kirchenzucht in Schweden. Folgendes lesen wir in Dr. Luthardt's Kz. vom 18. Juli: „So besagt die Kirchenordnung Cap. 11 § 6 und 9: ‚Die, so in groben Sünden darniederliegen, sollen fleißig und oft vermahnt werden, sich zu bessern, und so lange vom Abendmahl fern bleiben, als sie noch in Unbußfertigkeit leben. Drängt sich aber ein solcher dessenungeachtet hinzu, so soll er zurückgewiesen werden.' Vor kurzem fühlte sich nun ein Pastor in seinem Gewissen gedrungen, ein Gemeindeglied, auf welches jene Bezeichnung offenkundig Anwendung litt, vor unwürdigem Abendmahlsgenuß ernstlich zu warnen. Nichtsdestoweniger trat dieser Mensch bald nachher zum Tische des HErrn. Der Geistliche ging beim Austheilen des gesegneten Brodes und Weines stillschweigend an ihm vorüber. Der so Zurückgewiesene verklagte seinen Seelsorger bei dem Domkapitel zu Upsala, welches letzteren auf Grund der Kirchenordnung freisprach. Aber das Hof- und Höchstgericht, die zwei Instanzen, an welche die Sache

weiter ging, verurtheilte den Pastor wegen Amtsvergehens, von eben jenem Domkapitel gerügt zu werden, sofern der betr. Mann nicht von einem Gerichtsstuhle gerichtet worden sei. So widersprechen einander selbst die rechtsprechenden Behörden, wo es die Anwendung des kirchlichen Gesetzes gilt!" — Luther schreibt: „Wo sie (die Obrigkeit) die Kirchen-Censur und -Strafe hindert und will den Bann, wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten noch gehen lassen, fördert, hegt und hilft also zu Aergernissen: so wird sie aus Gottes Dienerin des leidigen Teufels in der Hölle leibeigener Knecht." (Ueber Joel 3, 17. VI, 2406.) Prediger, die solcher Obrigkeit wider ihr Gewissen nachgeben, sind also dieses Knechtes Knecht. W.

Nekrologisches. Pfr. Dr. Ferd. Wilh. Weber in Polsingen (früher in Diebach bei Schillingsfürst, dann Nachfolger Löhe's in Neuendettelsau) starb nach langen Leiden am 10. Juli im 43. Lebensjahre. — In Königsberg i. Pr. starb am 14. Juni Prof. Dr. Karl Rosenkranz, bekanntlich einer der bedeutendsten Schüler Hegel's. — Im vorigen Monat starb Heinrich Heppe, Professor der Theologie in Marburg.

Armenien. Es wird berichtet: Das Werk der Evangelisation der Armenier schreitet, wie man aus Tiflis meldet, in erfreulicher Weise vor. Leider sind die Localbehörden demselben nicht wohlgesinnt und legen seinem Fortgange vielfach Schwierigkeiten in Bezug auf den förmlichen Uebertritt zur lutherischen Kirche in den Weg. Eine Uebersetzung der Bibel in ein besonderes Idiom des Armenischen, des Ararat-Armenischen, wird gegenwärtig im Auftrage der englischen Bibelgesellschaft von einem evangelischen Armenier hergestellt. In nächster Zeit werden behufs ihrer weiteren Ausbildung zwei junge Armenier, welche die erste Vorbereitung zum Lehrer- resp. Predigerberuf erhalten haben, Tiflis verlassen. Die Bibelcolportage wird von der englischen Bibelgesellschaft, in deren Dienst zur Zeit zehn Colporteure in den verschiedenen Districten Transkaukasiens thätig sind, eifrig betrieben. Auch dieser Thätigkeit, welcher doch der gesetzliche Schutz im ganzen russischen Reiche zugesichert ist, treten manche Localbehörden, wie z. B. die in Baku, mit Verboten entgegen. Dagegen können die in Urumiah stationirten americanischen Missionare, welche jetzt auch Kars besetzt haben, ihr Werk von der Regierung unbehindert betreiben.

Papistische Politik. Deutsche Zeitungen berichten, daß die neueste Wahl eines Socialisten in Breslau nur durch die Mithilfe der dortigen Papisten durchgesetzt worden ist. Es ist dies ein neuer Beweis, daß die Betheiligung oder Nichtbetheiligung der Papisten an irgend einer Politik weder für noch gegen dieselbe spricht, da die Papisten heut dieser, morgen jener huldigen, je nachdem sie es in ihrem Interesse finden, ohne dabei an des Landes Wohl oder Wehe zu denken. W.

Spiritualismus. Nachdem der Professor der Philosophie Frdr. Zöllner in Leipzig sich für die Wirklichkeit der spiritualistischen Erscheinungen, resp. vieler derselben, ausgesprochen und dieselben durch die Hypothese vierdimensionaler Raumwesen als bewirkender Ursachen für die betreffenden Vorgänge zu erklären gesucht hat, erklärt dieses Professor H. Ulrici in Halle für unerweislich, indem hingegen er selbst das Hauptgewicht auf die intelligente Geistesnatur der durch spiritistische Medien sich kundgebenden geheimnißvollen Wesen gelegt und dieselben für abgeschiedene Menschenseelen, die bereits im Besitz einer vollkommneren, mit höheren Kräften ausgestatteten Leiblichkeit seien, gehalten wissen will. Man sieht hieraus, können die Herren Philosophen, durch unbestreitbare Thatsachen genöthigt, das Vorhandensein einer Geisterwelt nicht leugnen, so nehmen sie doch lieber mit den Papisten das Erscheinen abgeschiedener Menschenseelen, als mit der Schrift das abgefallener Geister an. W.

In Birma (Asien) finden neuerdings fast unausgesetzt barbarische Massenhinrichtungen von Europäern, besonders aber von Katholiken, statt. Es scheint auf förmliche Ausrottung der dortigen Christen abgesehen zu sein.